



Schlussbericht

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Böblingen und Örtliche Prüfung

Prüfung und Kommunalaufsicht
Böblingen, 18.11.2022

Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN	6
1.1	Örtliche Prüfung	6
1.1.1	Allgemeines	6
1.1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	6
1.1.3	Weitere Aufgaben	7
1.1.4	Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen (Interkommunale Zusammenarbeit)	7
1.2	Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen	8
1.3	Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)	9
1.4	Feststellung des Jahresabschlusses 2020	9
1.5	Risikomanagementsystem und Internes Kontrollsystem	9
2	HAUSHALTSSATZUNG/HAUSHALTSPLAN 2021	10
2.1	Haushaltssatzung	10
2.2	Einhaltung des Haushaltsplans	12
2.3	Ermächtigungsübertragungen	12
3	JAHRESABSCHLUSS 2021	13
3.1	Gesamtbetrachtung	13
3.1.1	Entwicklung der Ergebnisrechnung	13
3.1.2	Entwicklung der Finanzrechnung	13
3.1.3	Entwicklung der Bilanz	14
3.2	Ergebnisrechnung	14
3.2.1	Vorbemerkung	14
3.2.2	Gesamtergebnisrechnung 2021	15
3.2.3	Sonderergebnis	19
3.3	Bilanz	19
3.3.1	Aktiva	22
3.3.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	22
3.3.1.2	Sachvermögen	22
3.3.1.3	Finanzvermögen	27
3.3.1.4	Abgrenzungsposten	31

3.3.2	Passiva	32
3.3.2.1	Basiskapital	33
3.3.2.2	Rücklagen	33
3.3.2.3	Sonderposten für Investitionszuweisungen	34
3.3.2.4	Rückstellungen	34
3.3.2.5	Verbindlichkeiten	36
3.3.2.6	Passive Rechnungsabgrenzung	37
3.4	Finanzrechnung	38
3.4.1	Vorbemerkung	38
3.4.2	Ergebnis der Finanzrechnung	38
3.5	Anhang und Rechenschaftsbericht	42
3.5.1	Anhang	42
3.5.2	Rechenschaftsbericht	42
4	KASSEN- UND RECHNUNGSFÜHRUNG	43
4.1	Kreiskasse	43
4.2	Prüfung der Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen	43
5	PRÜFUNG DES BUDGETS INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (TH 14)	44
5.1	Teilergebnisrechnung	44
5.1.1	Teilergebnisrechnung - Erträge	44
5.1.2	Teilergebnisrechnung - Aufwendungen	44
5.2	Teilfinanzrechnung	46
6	PRÜFUNG DES BUDGETS BAUEN UND UMWELT (TH 41)	46
6.1	Teilergebnisrechnung	46
6.1.1	Teilergebnisrechnung - Erträge	47
6.1.2	Teilergebnisrechnung - Aufwendungen	47
6.2	Teilfinanzrechnung	49
7	PRÜFUNGEN IM RAHMEN DER VERGABEKONTROLLE	49
7.1	Vorbemerkung	49
7.2	Vergaben im Baubereich	50
7.3	Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich	51
7.4	Fachtechnische Beratungsleistungen	52

7.5	Fazit der Vergabekontrollstelle	52
8	ÖRTLICHE BAU-/VERGABEPRÜFUNG	52
8.1	Gegenstand der Prüfung	52
8.2	Umfang der Prüfung	53
8.3	Vollständigkeit der Projektunterlagen	53
8.4	Vergabeprüfung	53
8.5	Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme	54
8.6	Fazit	54
9	PRÜFUNG DES PERSONALWESENS	54
9.1	Vorbemerkungen	54
9.1.1	Allgemeines	54
9.1.2	Inhalt und Umfang der Prüfung	55
9.1.3	Kontrollplan 2021	55
9.1.4	Auswahl der Fälle	56
9.1.5	Prüfungsmethodik	56
9.1.6	Aktenführung	57
9.2	Schwerpunktprüfungen	57
9.2.1	Kreisimpfzentrum	57
9.2.2	Jahressonderzahlung	58
9.2.3	Garantiebeträge	59
9.2.4	Freistellungs- bzw. Sabbatjahre	60
9.2.5	Leistungsbezogener Stufenaufstieg	61
9.3	Weitere Prüfungsfeststellungen	62
9.3.1	Beamtinnen und Beamte	62
9.3.1.1	Neueintritte	62
9.3.1.2	Beförderungen	63
9.3.1.3	Dienstjubiläen	64
9.3.1.4	Besoldungserhöhung	64
9.3.2	Tarifbeschäftigte	64
9.3.2.1	Neueinstellungen	64
9.3.2.2	Höhergruppierungen	65
9.3.2.3	Dienstjubiläen	66

9.3.2.4	Tariferhöhung	66
9.3.2.5	Leistungsorientierte Bezahlung	66
9.3.3	Vollstreckungsdienst	67
9.4	Umsetzung der Prüfungsfeststellungen	68
9.5	Fazit	68
10	PRÜFUNG DER SOZIALHILFE	69
10.1	Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales	69
10.2	Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII	69
10.3	Soziale Hilfen	69
10.3.1	Prüfung ambulante Hilfe zur Pflege	70
10.3.2	Sonstige Fallprüfung	70
10.3.3	Anfragen	71
10.3.4	Fachamtsinterne Aktenprüfung/Kontrollplan	71
10.3.5	Aktenabschluss	72
10.3.6	Kostenerstattung für minderjährige Flüchtlinge (§ 107 SGB XII i.V.m. § 106 SGB XII)	72
11	MIGRATION UND FLÜCHTLINGE	73
11.1	Fachamtsinterne Aufsicht	73
11.2	Aktenabschluss	73
11.3	Umsetzung der Digitalisierung	73
12	TEILHABE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	73
12.1	Prüfung Teilhabe für Menschen mit Behinderung	73
12.1.1	Prüfungsbemerkung Vorjahre	74
12.1.2	Fachamtsinterne Aufsicht	74
12.1.3	Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen	75
12.1.4	Bankverbindungen	75
12.1.5	Leistung der sozialen Teilhabe im ambulant betreuten Wohnen	75
12.1.6	Leistungen zur sozialen Teilhabe in besonderen Wohnformen	76
12.1.7	Corona-bedingte Mehrkosten der Eingliederungshilfe	76
12.1.8	Anfragen	77
12.1.9	Aktenabschluss	77
13	PRÜFUNG DER JUGENDHILFE	78

13.1	Prüfung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Unterhaltsvorschusskasse (UVK)	78
13.1.1	Bearbeitung von Anfragen	78
13.1.2	Fallprüfung	78
13.1.3	Kontrollplan	78
13.2	Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften - Pflegschaften - Vormundschaften (BPV)	79
13.3	Änderung von Bankverbindungen	79
13.4	Sonstiges	80
13.4.1	Auszahlungen über SoJuHKR/SAP trotz gesetzter Zahlsperre	80
13.4.2	Anerkenntnis der Kostenerstattungspflicht durch das Land Baden-Württemberg in einem Einzelfall	80
13.5	Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt für Jugend	81
13.5.1	Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“	81
13.5.2	Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen 2020 und Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs 2020	82
13.5.2.1	Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB) 2020	82
13.5.2.2	Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) 2020	82
14	SCHLUSSBEMERKUNGEN	83
14.1	Kenntnisnahme	83
14.2	Gesetzliche Terminvorgaben	83
14.3	Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag	83

1 Vorbemerkungen

1.1 Örtliche Prüfung

1.1.1 Allgemeines

Nach § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 110 Gemeindeordnung (GemO) hat die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Aufstellung und vor seiner Feststellung durch den Kreistag zu prüfen.

Nach Abschluss des Prüfverfahrens fasst die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ihre Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Kreistag vorzulegen ist.

1.1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der Prüfung und Kommunalaufsicht umfasst vor allem die örtliche Prüfung. Sie erfolgt nach § 48 LKrO i.V.m. §§ 110 - 112, 144 GemO sowie den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO). Nach § 110 Abs. 1 GemO hat die Prüfung und Kommunalaufsicht den Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind

Der Prüfung und Kommunalaufsicht obliegt außerdem nach § 112 Abs. 1 GemO

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge beim Landkreis und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse

- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen des Landkreises und seiner Eigenbetriebe

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises darzustellen.

Im Sinne einer vorbeugenden und beratenden Prüfung werden zur Vorbereitung der Jahresprüfung Vorgänge der Verwaltung während des gesamten Jahres vorausgehend und begleitend geprüft. Durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht werden fehlerträchtige Bereiche und Bereiche mit großen Umsätzen wie z.B. Sozialhilfe, Jugendhilfe, Personal- und Vergabewesen im Allgemeinen zeitnah und permanent geprüft.

Um auch gesetzliche Änderungen und Neuerungen bei der Prüfung zu berücksichtigen, erfolgen von Jahr zu Jahr Prüfungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Mit dem Ziel, neben der Prüfung der Rechtmäßigkeit auch Vorschläge zur Erhöhung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu entwickeln, wird im Rahmen der Prüfung auch die Arbeitsablauforganisation beurteilt.

Neben der klassischen Prüfung nimmt die prüfungsbegleitende Beratung eine wichtige Rolle ein. Der Beratungserfolg hängt dabei wesentlich von der Bereitschaft der Verwaltung ab, Lern- und Erfolgsprozesse aktiv in Gang zu setzen.

1.1.3 Weitere Aufgaben

Die Leiterin der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der Kommission für die Bewertung der Stellen der Landkreisverwaltung. Außerdem nimmt sie die Funktion der Antikorruptionsbeauftragten im Landratsamt wahr.

1.1.4 Mitwirkung in Arbeits- und Projektgruppen (Interkommunale Zusammenarbeit)

Der Erfahrungsaustausch ist bei der Prüfung von erheblicher Bedeutung. Die Prüfung und Kommunalaufsicht ist Mitglied der mit dem Landkreistag Baden-Württemberg gebildeten Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Kreisprüfungsämter im Regierungsbezirk Stuttgart. In der Arbeitsgemeinschaft erfolgen die Erörterung bedeutsamer Problemstellungen der Finanzkontrolle sowie ein allgemeiner Informationsaustausch.

Daneben sind Workshops zu Fachgebieten wie Sozial- und Jugendhilfe, Personalprüfung und Überörtliche Prüfung eingerichtet. Sie ermöglichen einen fachbezogenen Erfahrungsaustausch, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Prüfung regelmäßig teilnehmen.

Darüber hinaus existieren fallbezogene Kontakte mit anderen Prüfungsämtern sowie mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

1.2 Überörtliche Prüfung/Prüfung von Eigenbetrieben und nichtkreiseigenen Einrichtungen

Die überörtliche Prüfung umfasst die Prüfung der Jahresrechnungen der kreisangehörigen Gemeinden bis 4.000 Einwohner (Gemeinden Deckenpfronn, Hildrizhausen, Mötzingen) und der Jahresabschlüsse der Wasserverbände Aich, Glems, Schwippe und Würm.

Daneben erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb und des Eigenbetriebs Gebäudemanagement Landkreis Böblingen (die bisherigen Eigenbetriebe „Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen“ und „Klinikgebäude Landkreis Böblingen“ wurden zum 01.01.2021 in den Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ zusammengeführt) sowie der Zweckverbände Schönbuchbahn und Breitbandausbau. Beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk beschränkt sich die örtliche Prüfung auf die Prüfungsbereiche, die nicht vom Wirtschaftsprüfer geprüft werden (z.B. Personal- und Bauprüfung, Bestandsprüfung, Kassenprüfung).

Ferner fallen Prüfungsaufgaben für folgende nicht kreiseigene Einrichtungen an:

- Jahresrechnung des Vereins Tages- und Pflegeeltern Sindelfingen e.V.
- Verwendungsnachweise des Evangelischen Kreisdiakonieverbands Böblingen, Bereiche Suchtkrankenhilfe und Sozialpsychiatrischer Dienst
- Jahresabschluss des Vereins für Jugendhilfe
- Jahresabschluss der Volkshochschule Böblingen/Sindelfingen im Wechsel mit den städtischen Prüfungsämtern
- Jahresabschluss der Kommunalanstalt Kreistierheim Böblingen
- Jahresabschluss des Vereins Frauen helfen Frauen e.V.

1.3 Stand der überörtlichen Prüfung (Aufsichtsprüfung) durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)

Die GPA hat die überörtliche Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2011 bis 2015 durchgeführt. Zum Prüfungsbericht vom 06.02.2018 sind die Stellungnahmen der Fachämter erfolgt und am 09.08.2018 an die GPA übersandt worden. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 08.03.2019 liegt vor.

Die GPA hat zudem die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 durchgeführt. Der Prüfungsbericht der GPA vom 12.09.2018 liegt vor. Der Landkreis hat mit Schreiben vom 10.12.2018 Stellung zum Prüfungsbericht der GPA genommen. Die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.01.2019 liegt vor.

1.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2020 in der Sitzung vom 20.12.2021 festgestellt. Am 18.01.2022 hat der Landkreis den Beschluss über die Feststellung gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95 b Abs. 2 GemO amtlich bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 20.01.2022 bis 28.01.2022. Der Beschluss der Feststellung wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart am 18.01.2022 mitgeteilt.

1.5 Risikomanagementsystem und Internes Kontrollsystem

Im Rahmen von Schwerpunktprüfungen in einzelnen Ämtern prüft die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht u.a. das Vorhandensein und die Umsetzung von fachamtsinternen Kontrollmaßnahmen. Im Zuge der Einrichtung eines Internen Kontrollsystems (IKS) hat die Prüfung und Kommunalaufsicht insbesondere mit den Ämtern Personal, Jugend, Soziales sowie Migration und Flüchtlinge in früheren Jahren interne Kontrollpläne erarbeitet.

In den Schlussberichten 2019 und 2020 hat die Prüfung die Bedeutung und Erforderlichkeit der Einrichtung eines Risikomanagementsystems und eines Internen Kontrollsystems (IKS) für die gesamte Landkreisverwaltung dargelegt.

Zuständig für die hausweite Einführung und Umsetzung des Risikomanagementsystems und des IKS ist das Sachgebiet „Controlling und zentrale Vergabestelle“ des Amtes für Finanzen in Zusammenarbeit mit den Fachämtern. Die Prüfung und

Kommunalaufsicht begleitet die erstmalige Einführung und prüft die Risiko-Kontroll-Matrix. Bei Schwerpunktprüfungen in den Fachämtern und Eigenbetrieben kontrolliert die Prüfung und Kommunalaufsicht die Umsetzung des IKS.

Im Sachgebiet „Controlling und zentrale Vergabestelle“ wurde Anfang des Jahres 2021 begonnen, diese Systeme exemplarisch für die Landkreisverwaltung im Dezernat 1 (Amt für Personal, Amt für Finanzen, IUK) aufzubauen. Die Umsetzung des Projekts musste jedoch wegen anderer Tätigkeiten unterbrochen werden und sollte ab Januar 2022 fortgeführt werden. Aufgrund von fehlenden Personalkapazitäten (Wechsel einer Mitarbeiterin in den Ruhestand, verzögerte Stellennachbesetzung) konnte entgegen den Planungen erst später mit dem Projekt fortgeföhren werden. Das Pilotprojekt im Abfallwirtschaftsbetrieb, das 2021 begonnen worden war, wurde mit einem Auftaktgespräch im Juli 2022 fortgesetzt, weitere Gespräche sollen ab Mitte November 2022 folgen. Bis zum Jahresende 2022 soll das Projekt beim Pilotamt 11 (Amt für Finanzen) sowie bei zwei ausgewählten Sachgebieten des Abfallwirtschaftsbetriebs abgeschlossen werden.

Laut Zeitplan des zuständigen Sachgebiets ist die Umsetzung in den ausstehenden Bereichen des Landkreises und der Eigenbetriebe zeitnah vorgesehen. Entsprechende Personalkapazitäten sind vorzusehen.

2 Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021

2.1 Haushaltssatzung

Das Amt für Finanzen hat den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2021 am 12.10.2020 in den Kreistag eingebracht. Dieser hat die Haushaltssatzung nach Vorberatung in allen Fachausschüssen und nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen am 21.12.2020 beschlossen.

Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Die Haushaltssatzung 2021 wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 29.01.2021 vorgelegt. Die o.g. Frist wurde nicht eingehalten. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erfolgte mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 17.03.2021. Das Amt für Finanzen hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 des Landkreises Böblingen am 25.03.2021 ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht und in der Zeit von 29.03.2021 bis 09.04.2021 ausgelegt.

Die Haushaltssatzung 2021 enthielt folgende Festsetzungen:

<u>Gesamtergebnishaushalt</u>	Summe in €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	437.241.660
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	447.634.119
Ordentliches Ergebnis	-10.392.459
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	500.000
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	500.000
Sonderergebnis	0
Gesamtergebnis (Fehlbetrag)	-10.392.459
<u>Gesamtfinanzhaushalt</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	434.178.555
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	438.280.168
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.101.613
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.068.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.703.852
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-22.635.852
Finanzierungsmittelbedarf	-26.737.465
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.780.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.845.555
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	27.934.445
Finanzierungsmittelbestand	1.196.980

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)	29.780.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	45.276.000
Höchstbetrag der Kassenkredite	86.900.000
Hebesatz für die Kreisumlage	29,9 %

2.2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der Vergleich der Planansätze mit den Ist-Werten ist eine Informationsquelle für die Steuerung des Haushalts und die Information über die Zielerreichung. Das Amt für Finanzen hat wesentliche Abweichungen von den Planansätzen im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 18 erläutert. Außerdem sind die Abweichungen in den Erläuterungen der Fachämter zu den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen dargestellt (s. Ziffer 21 des Rechenschaftsberichts). Die Prüfung hat die Abweichungen in Stichproben nachvollzogen.

2.3 Ermächtigungsübertragungen

Die Übertragung von Haushaltsansätzen ist in § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) geregelt. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen nach § 3 Nr. 18 und 19 GemHVO, deren Eingang sicher ist, bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 der Bildung von Ermächtigungsübertragungen mit einer Gesamtsumme von 5,31 Mio. € zugestimmt. Dabei handelt es sich um die Summe der Ermächtigungsübertragungen, die im Einzelfall mehr als 150.000 € betragen. Für deren Genehmigung ist nach § 5 Abs. 1 und 6 der Hauptsatzung der Ausschuss zuständig.

Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen nach § 21 GemHVO wurden im Gesamtbetrag von 13.694.105 € gebildet, davon im investiven Bereich 13.024.723 € und im konsumtiven Bereich 669.382 €. Ermächtigungsübertragungen für zweckgebundene investive Einzahlungen wurden i.H.v. 7.520.000 € gebildet. Im Saldo wurden 6.174.105 € an Ermächtigungen übertragen.

Unter Ziffer 9 und 10 des Jahresabschlusses 2021 sind die Ermächtigungsübertragungen im Einzelnen dargestellt. Die Prüfung hat die Ermächtigungsübertragungen stichprobenweise geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3 Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Der Landrat und der Fachbeamte für das Finanzwesen haben den Jahresabschluss am 30.06.2022 unterzeichnet. Der Rechenschaftsbericht wurde der Prüfung nach diesem Datum verspätet vorgelegt. Er ist künftig gemeinsam mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

3.1 Gesamtbetrachtung

3.1.1 Entwicklung der Ergebnisrechnung

Das Gesamtergebnis im Jahr 2021 beläuft sich auf 13.413.835 €. Gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Fehlbetrag von 10,39 Mio. € hat sich das Gesamtergebnis um 23,80 Mio. € verbessert.

3.1.2 Entwicklung der Finanzrechnung

Zum 31.12.2021 beträgt der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit 24.264.315 €. Gegenüber dem geplanten Fehlbetrag von 4.101.613 € liegt eine Verbesserung von 28,36 Mio. € vor.

Aufgrund geringerer Einzahlungen aus Investitionstätigkeit als geplant ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit i.H.v. 27,06 Mio. € (geplant: -22,63 Mio. €).

Durch geringere Einzahlungen und höhere Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. 13.278.478 € (geplant: -27,93 Mio. €).

Der Bestand an Zahlungsmitteln erhöhte sich um 5,75 Mio. € auf 15.496.295 €.

3.1.3 Entwicklung der Bilanz

Die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva hat sich um 1,8 Mio. € auf 480.326.261 € verringert (Vorjahr: 482.130.030 €).

Auf der Aktivseite ist der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände um 0,41 Mio. € gestiegen. Das Sachvermögen hat sich um 98,88 Mio. € verringert. Das Finanzvermögen ist um 9,72 Mio. € gestiegen; die Abgrenzungsposten haben sich um 86,94 Mio. € erhöht.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Basiskapital um 7,68 Mio. €; die Rücklagen erhöhten sich um 5,73 Mio. €. Der Bilanzwert der Sonderposten ist um 17,65 Mio. € gesunken. Bei den Rückstellungen ergab sich eine Verringerung um 0,41 Mio. €, die Verbindlichkeiten sind um 1,55 Mio. € gesunken. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist um 4,41 Mio. € gestiegen.

3.2 Ergebnisrechnung

3.2.1 Vorbemerkung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die Gesamterträge und die Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Im Jahresabschluss ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, ein Überschuss beim Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Für die Deckung von Fehlbeträgen beim ordentlichen Ergebnis und beim Sonderergebnis gilt § 25 GemHVO.

3.2.2 Gesamtergebnisrechnung 2021

Erträge	Plan	Ergebnis	Vergleich Plan/Ergebn.
	€	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	3.290.000	4.065.699	775.699
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	374.805.526	398.601.652	23.796.126
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	2.744.013	2.753.285	9.272
Sonstige Transfererträge	10.279.500	13.112.815	2.833.315
Öffentl.-rechtl. Entgelte	615.050	347.516	-267.534
Privatrechtl. Leistungsentgelte	700.300	939.542	239.242
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	41.458.329	49.249.164	7.790.835
Zinsen, Darlehensrückflüsse und ähnl. Erträge	50.000	40.319	-9.681
Sonstige ordentliche Erträge	3.298.942	4.618.177	1.319.235
Ordentliche Erträge	437.241.660	473.728.169	36.486.509
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	-75.320.087	-78.035.105	2.715.018
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-25.562.584	-35.307.353	9.744.769
Planmäßige Abschreibungen	-8.943.950	-10.865.606	1.921.655
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-883.500	-961.391	77.891
Transferaufwendungen	-207.441.295	-216.311.644	8.870.349
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-129.482.702	-122.028.281	-7.454.421
Ordentliche Aufwendungen	-447.634.119	-463.509.380	15.875.261
Ordentliches Ergebnis	-10.392.459	10.218.789	20.611.248

	Plan	Ergebnis	Vergleich
	€	€	Plan/Ergebn.
			€
Außerordentliche Erträge	500.000	3.245.221	2.745.221
Außerordentliche Aufwendungen	-500.000	-50.176	-449.824
Sonderergebnis	0	3.195.045	3.195.045
Gesamtergebnis	-10.392.459	<u>13.413.835</u>	23.806.293

Das ordentliche Ergebnis zeigt, ob bzw. in welcher Höhe es dem Landkreis gelungen ist, die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge auszugleichen. Gemäß § 80 Abs. 2 GemO bzw. § 24 GemHVO soll ein Ausgleich in voller Höhe erreicht werden. Dieser **Ausgleich wurde im Jahr 2021 erreicht, das ordentliche Ergebnis beträgt 10.218.789 €.**

Das Sonderergebnis zeigt den Saldo der außerordentlichen Erträge zu den außerordentlichen Aufwendungen und sollte positiv sein, um evtl. vorhandene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses ausgleichen zu können. Ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses war nicht erforderlich. Der **positive Saldo des Sonderergebnisses verbesserte das Gesamtergebnis um 3.195.045 €.**

Das Gesamtergebnis zeigt den Saldo zwischen ordentlichem Ergebnis und Sonderergebnis an. Im Sinne des Ressourcenverbrauchs sollte das Gesamtergebnis ausgeglichen sein. Dieser Ausgleich konnte im Jahr 2021 erreicht werden; das **Gesamtergebnis beträgt 13.413.835 € und liegt über dem geplanten Gesamtergebnis (Planansatz -10.218.789 €).**

Zu Verschlechterungen gegenüber dem geplanten Finanzbedarf kam es insbesondere bei folgenden Budgets:

Amt	Finanzbedarf geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Soziales 21	-9.725.530 €	-10.599.026 €	873.496 €	Geringere ordentliche Erträge (-923.855 €), insbesondere geringere Zuweisungen des Landes für lfd. Zwecke, geringere Personalkosten-erstattung der Arbeitsagentur, geringere Erstattungen der gesetzlichen Sozialversicherung, geringere Erstattungen des Landes
Forsten 43	-721.257 €	-782.261 €	61.004 €	Geringere ordentliche Erträge (-51.119 €) durch geringere Einnahmen bei den Verwaltungsgebühren und privatrechtlichen Leistungsentgelten, etwas höhere ordentliche Aufwendungen (+9.885 €)
Bevölkerungsschutz und Feuerwehr 85	-2.306.429 €	-5.935.038 €	3.628.609 €	Ordentliche Erträge fielen höher aus (Zuweisungen Land, Kostenerstattungen Land, Erstattungen übr. Bereiche); höhere Personalaufwendungen, höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (insbes. Aufwendungen für bez. Leistungen und Waren) im Zusammenhang mit Einrichtung Kreisimpfzentrum und Maßnahmen zur Coronabekämpfung

Amt	Finanzbedarf geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Sozialbudget SB	-128.738.000 €	-133.705.161 €	4.967.161 €	Insgesamt höhere Erträge (+4,85 Mio. €) und höhere Aufwendungen (+9,82 Mio. €); Budgetverbesserung im Bereich Soziale Hilfen, Verschlechterungen in den Bereichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Kinder- und Jugendhilfe

Zu Verschlechterungen gegenüber dem geplanten Finanzüberschuss kam es bei folgenden Budgets:

Amt	Finanzüberschuss geplant	Ergebnis	Saldo Planansatz zu Ergebnis	Begründung
Migration und Flüchtlinge 23	7.271.408 €	6.139.720 €	-1.131.688 €	Steigende Aufnahmezahlen im Flüchtlingswesen, hierdurch gestiegene Aufwendungen (u.a. mehr Dienstleistungen Security-Kräfte, höhere Bewirtschaftungs- und Geschäftsaufwendungen), Deckung über Pauschalen erfolgte verzögert erst im Jahr 2022
Straßenverkehr und Ordnung 32	2.252.612 €	1.170.993 €	-1.081.619 €	Coronabedingt einerseits geringere ordentliche Erträge (insbes. Gebühren Kfz-Zulassung, Erträge aus Überwachung fließ. Verkehr), andererseits höhere Erträge (Gebühren verkehrsrechtl. Anordnungen) und geringere Aufwendungen (für Sach- und Dienstleistungen)

Bei den übrigen Budgets musste der geplante Finanzbedarf nicht ausgeschöpft werden bzw. ergaben sich im Vergleich zur Planung Verbesserungen.

Die Prüfung hat verschiedene Positionen der Ergebnisrechnung stichprobenweise überprüft und Fragen während des Prüfverfahrens mit dem Amt für Finanzen bzw. den Fachämtern geklärt. Es gab keine wesentlichen Feststellungen.

Das Amt für Finanzen hat im Rahmen der Erläuterungen der Ergebnisrechnung und im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Änderungen gegenüber den Planansätzen ausgeführt. Außerdem finden sich detailliertere Aussagen zusätzlich in den Erläuterungen der Fachämter zu den Teilergebnisrechnungen. Die Prüfung konnte die Erläuterungen im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung nachvollziehen.

3.2.3 Sonderergebnis

Im Jahr 2021 standen den außerordentlichen Erträgen von 3.245.221 € (u.a. aus dem Verkauf von Grundstücken, Zuschreibung EB Klinikgebäude) außerordentliche Aufwendungen von 50.176 € (u.a. aus Verkauf Grundstücke, bewegl. Anlagevermögen) gegenüber. Damit ergibt sich ein Sonderergebnis von 3.195.045 €.

3.3 Bilanz

Die Bilanz ist in Kontenform aufzustellen. Die Mindestgliederung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GemHVO. Die Bilanz des Landkreises schließt in Aktiva und Passiva mit einem Bilanzvolumen von 480.326.261,48 € (2020: 482.130.030,10 €) und ist in Kontenform im Jahresabschluss dargestellt.

<u>Aktiva</u>	31.12.2020	31.12.2021
	€	€
1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.913.896,27	2.331.803,94
1.2 Sachvermögen		
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.712.462,64	11.607.108,69
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	94.424.197,24	0,00
Infrastrukturvermögen	140.998.203,90	151.591.153,55
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	629.071,17	641.547,36
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.808.536,43	4.213.643,34
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.111.257,79	2.927.476,97

	31.12.2020	31.12.2021
	€	€
Vorräte	168.778,66	181.940,29
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	12.495.161,56	5.296.523,69
Summe Sachvermögen	275.347.669,39	176.459.393,89
1.3 Finanzvermögen		
Beteiligungen	654.746,11	653.878,11
Sondervermögen	126.747.376,57	127.614.140,92
Ausleihungen	993.311,29	1.043.311,29
Öffentlich-rechtliche Forderungen	11.225.930,94	10.164.125,18
Forderungen aus Transferleistungen	2.520.879,48	2.564.607,83
Privatrechtliche Forderungen	3.703.709,32	7.771.508,80
Liquide Mittel	9.740.045,10	15.496.294,88
Summe Finanzvermögen	155.585.998,81	165.307.867,01
<u>Summe Vermögen</u>	<u>432.847.564,47</u>	<u>344.099.064,84</u>
2. Abgrenzungsposten		
Aktive Rechnungsabgrenzung	6.534.121,21	6.205.427,82
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	42.748.344,42	130.012.730,60
Verrechnungskonten	0,00	9.038,22
Summe Abgrenzungsposten	49.282.465,63	136.227.196,64
<u>Summe Aktiva</u>	<u>482.130.030,10</u>	<u>480.326.261,48</u>
<u>Passiva</u>		
1. <u>Eigenkapital</u>		
Basiskapital	310.386.616,57	318.067.200,25
Rücklagen		
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	11.138.446,45	13.676.652,23
Rücklagen aus Überschüssen des realisierten Sonderergebnisses	0,00	3.195.045,07
Summe Rücklagen	11.138.446,45	16.871.697,30
Summe Eigenkapital	321.525.063,02	334.938.897,55
2. Sonderposten		
Sonderposten für Investitionszuweisungen	84.687.348,42	67.651.601,01

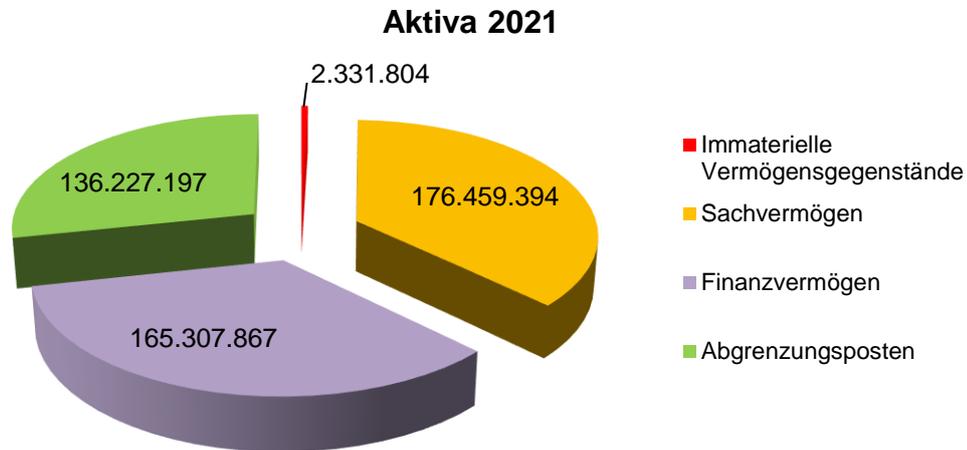
	31.12.2020 €	31.12.2021 €
Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.378,50	3.378,50
Sonstige Sonderposten	649.950,42	33.113,66
Summe Sonderposten	85.340.677,34	67.688.093,17
3. Rückstellungen		
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	3.776.893,99	3.701.133,12
Rückstellungen aus Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsforderungen	187.806,66	368.328,64
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	7.970.753,83	7.447.140,89
Summe Rückstellungen	11.935.454,48	11.516.602,65
4. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	38.259.145,01	39.167.051,11
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	12.862.707,23	14.278.723,47
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.124.310,19	5.275.071,15
Sonstige Verbindlichkeiten	3.599.081,91	432.334,69
Summe Verbindlichkeiten	59.845.244,34	58.288.511,04
5. Passive Rechnungsabgrenzung	3.483.590,92	7.894.157,07
<u>Summe Passiva</u>	482.130.030,10	480.326.261,48

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Vorgaben der GemHVO.

Zum 01.01.2021 wurde mit der Neugründung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement der Teilhaushalt 13 und die damit verbundenen Vermögenswerte und Schulden aus dem Kernhaushalt in den neuen Eigenbetrieb umgliedert. Dies führte zu Änderungen bei den Bilanzpositionen des Kernhaushalts. Die Veränderungen wurden im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2021 erläutert.

Die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 getroffenen Feststellungen bzw. Anmerkungen sind im Folgenden bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

3.3.1 Aktiva



3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen Lizenzen (Anlagenklasse A0510) und DV-Software (Anlagenklasse A0520). Der Bilanzposten beträgt 2.331.803,94 € (2020: 1.913.896,27 €) und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 417.907,67 € erhöht.

Die Erhöhung basiert auf Zugängen von 660.970,51 € (u.a. Dokumentenmanagementsystem, E-Rechnung), Abschreibungen von 122.222,71 €, Abgängen von 1.783.426,29 € und Abschreibungen auf Abgänge von 1.662.586,16 €.

Die Prüfung hat die Buchungen stichprobenweise geprüft und die begründenden Belege eingesehen. Fragen konnten mit dem Fachamt geklärt werden. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen in der Bilanz umfasst die Bilanzpositionen unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, die Kunstgegenstände, Maschinen und technische Anlagen sowie Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Der Bilanzwert des Sachvermögens zum 31.12.2021 beträgt 176.459.393,89 € (2020: 275.347.669,39 €) und hat sich um 98.888.275,50 € verringert.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 11.607.108,69 € (2020: 11.712.462,64 €) und hat sich zum 31.12.2021 um 105.353,95 € verringert.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 76.585,94 € (Grundstückskäufe Straßenausbau) und Abgängen von 181.939,89 € (Grundstücksverkäufe, Ausgliederung an EB Gebäudemanagement).

Die Prüfung hat festgestellt, dass sich zum 31.12.2021 unbebaute Grundstücke im Vermögensbestand des Landkreises befinden, die nach den begründenden Unterlagen für den Neubau der Straßenmeistereien erworben worden sind. Das Amt für Finanzen erklärte auf Rückfrage der Prüfung, dass bei den betroffenen Grundstücken zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden kann, welche Grundstücke dem Bau der Straßenmeisterei zugerechnet werden und welche Grundstücke beim Landkreis verbleiben. Eine korrekte Zuordnung ist erst nach Vermessung der Grundstücke nach der Fertigstellung der Straßenmeisterei möglich. Die Prüfung merkt sich die Überprüfung vor. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte beträgt 0 € (2020: 94.424.197,24 €).

Die Veränderung des Bilanzwertes beruht auf Abgängen von 235.271.648,54 und Abschreibungen auf Abgänge von 140.847.451,30. Die Veränderung des Bilanzwertes ergibt sich aus der Ausgliederung der bebauten Grundstücke an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Infrastrukturvermögen

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens zum 31.12.2021 beträgt 151.591.153,55 € (2020: 140.998.203,90 €) und hat sich um 10,59 Mio. € erhöht.

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 9.741.537,49 € (u.a. Umbuchungen von Anlagen im Bau auf Anlagen K1055, K1077), Abschreibungen von 4.306.530,22 €, Abgängen von 469.067,90 € (Bushaltestelle Leonberg Neugestaltung Zufahrt im Rahmen der Umgliederung auf den Eigenbetrieb Gebäudemanagement), Abschreibungen auf Abgänge von 3.126,56 € und Umbuchungen von 5.623.883,72 € (Anlagen im Bau).

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Der Bilanzwert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler beträgt 641.547,36 € (2020: 629.071,17 €) und hat sich zum 31.12.2021 um 12.476,19 € erhöht.

Die Erhöhung des Bilanzwerts beruht auf Zugängen von 9.750,01 € (Ankäufe von Kunstwerken), Abgängen von 1.130 € (verschenkte Kunstwerke) und Nachaktivierungen von 3.856,19 € aufgrund Inventur.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Zum 31.12.2021 beträgt der Bilanzwert 4.213.643,34 € (2020: 4.808.536,43 €) und hat sich um 594.893,09 € verringert.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 983.056,61 €, Abgängen von 5.127.555,08 €, Abschreibungen auf Abgänge von 4.266.889,86 € und Nachaktivierungen von 5.000,02 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 722.284,50 €.

Der Wert der **Maschinen** (Anlagenklasse 3400) beträgt 933.577,49 € (2020: 1.363.065,33 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 429.487,84 € verringert. Die Zugänge betragen 331.596,66 € (u. a. Markiermaschine für die Straßenmeisterei Herrenberg, Funkraupe für die Straßenmeisterei Leonberg), die Abgänge 3.765.893,80 € (u.a. Ausgliederung von Fräs-, Bohr- und Drehmaschinen Berufliches Schulzentrum Leonberg zum Eigenbetrieb Gebäudemanagement zum 01.01.2021 und Verkauf von Maschinen), die Abschreibungen auf Abgänge 3.115.456,23 € und die Nachaktivierung 5.000,00 € (Markiermaschine Straßenmeisterei Herrenberg aufgrund von Verkauf). Die Abschreibungen belaufen sich auf 115.646,93 €. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte stichprobenweise. Es gab keine Beanstandungen.

Der Wert der **technischen Anlagen** (Anlagenklasse 3450) beträgt 680.674,47 € (2020: 646.206,12 €) und hat sich um 34.468,35 € erhöht. Die Zugänge betragen 338.204,69 € (u. a. Geschwindigkeitsmessanlagen für die Verkehrsüberwachung), die Abgänge 747.059,28 € (u.a. Ausgliederung Netzwerkverkabelung TK-Anlage GDS1 zum Eigenbetrieb Gebäudemanagement) und die Abschreibungen auf Abgänge 537.711,69 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 94.388,75 €. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte stichprobenweise. Es gab keine Beanstandungen.

Der Wert der **Fahrzeuge** (Anlagenklassen 3200, 3250, 3300) beträgt 2.599.391,38 € (2020: 2.799.264,98 €) und hat sich um 199.873,60 € verringert. Die Zugänge betragen 313.255,26 € (u. a. Einsatzleitwagen für den Katastrophenschutz, Fahrzeug für Straßenbau), die Abgänge 614.602 € (Verkauf von Fahrzeugen), die Abschreibungen auf Abgänge 613.721,94 € und die Nachaktivierungen 0,02 € (Fahrzeug und Anhänger aufgrund von Verkauf). Die Abschreibungen belaufen sich auf 512.248,82 €. Die Überprüfung des Bilanzpostens erfolgte stichprobenweise. Es gab keine Beanstandungen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Bilanzwert zum 31.12.2021 beträgt 2.927.476,97 € (2020: 10.111.257,79 €) und hat sich um 7.183.780,82 € verringert.

Die Veränderung beruht auf Zugängen von 1.181.831,11 €, Abgängen von 18.157.555,47 €, Abschreibungen auf Abgänge 10.358.039,84 €, Nachaktivierungen von 4.763,70 € und Abschreibungen auf Nachaktivierungen von 4.763,68 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 566.096,32 €.

Unter dieser Bilanzposition werden die Anlagenklassen

- Betriebsvorrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikation und EDV, Musikinstrumente

bilanziert.

Der Wert der **Betriebsvorrichtungen** (Anlagenklasse 3500) beträgt 6.710,28 € (2020: 1.342.000,04 €) und hat sich um 1.335.289,76 € verringert. Die Abgänge belaufen sich auf 2.806.866,18 € (u.a. Ausgliederung von Wohncontainern Flüchtlingsunterbringung zum Eigenbetrieb Gebäudemanagement), die Abschreibungen auf Abgänge 1.473.246,11 €, die Abschreibungen betragen 1.669,69 €. Im Jahr 2021 hat der Landkreis keine neuen Betriebsvorrichtungen beschafft.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Anlagenklasse 3550), **Telekommunikation und EDV** (Anlagenklasse 3600) und **Musikinstrumente** (Anlagenklasse 3650) beträgt insgesamt 2.920.766,69 € (2020: 8.769.257,75 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5.848.491,06 € verringert.

Der Wert der **Betriebs- und Geschäftsausstattung** beträgt 1.120.751,90 € (2020: 7.323.494,23 €) und hat sich um 6.202.742,33 € verringert. Die Zugänge betragen 167.031,22 € (u.a. Proxy-Server, GPS-Gerät und Drucker Straßenbau), die Nachaktivierungen betragen 4.763,70 €, die Abschreibungen auf die Nachaktivierungen 4.763,68 €, die Abgänge belaufen sich auf 12.873.875,12 € (u.a. Ausgliederung Laserschneidsystem und Ausstattung Automatisierungslabor Gottlieb-Daimler-Schule 1 an Eigenbetrieb Gebäudemanagement), die Abschreibungen auf die Abgänge betragen 6.694.292,56 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 190.191,01 €.

Der Wert der **Telekommunikation und EDV** beträgt 1.799.325,79 € (2020: 1.442.332,10 €) und hat sich um 356.993,69 € verringert. Die Zugänge betragen 1.014.799,89 € (u.a. Storage/Speicherplatz für Daten, Ausbau der Netzwerkinfrastruktur, Ausstattung Wlan Landratsamt), die Abgänge belaufen sich auf 2.466.520,51 € (u.a. Ausgliederung von Schulnetzwerken und Server zum Eigenbetrieb Gebäudemanagement), die Abschreibungen auf die Abgänge betragen 2.182.631,93 €. Die Abschreibungen belaufen sich auf 373.917,62 €.

Der Wert der **Musikinstrumente** beträgt 689 € (2020: 3.431,42 €) und hat sich um 2.742,42 € verringert. Die Abgänge belaufen sich auf 10.293,66 € (Ausgliederung zum Eigenbetrieb Gebäudemanagement), die Abschreibungen auf die Abgänge 7.869,24 €. Die Abschreibungen betragen 318 €. Im Jahr 2021 hat der Landkreis keine neuen Musikinstrumente beschafft.

Die Prüfung hat den Bilanzposten stichprobenweise geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Vorräte

Der Wert der Vorräte zum 31.12.2021 beträgt 181.940,29 € (2020: 168.778,66 €) und hat sich um 13.161,63 € erhöht. Bei den Vorräten handelt es sich um die Streusalzbestände bei den Straßenmeistereien.

Die Prüfung hat die entsprechenden begründenden Belege geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Der Bilanzwert zum 31.12.2021 beträgt 5.296.523,69 € (2020: 12.495.161,56 €) und hat sich um 7,19 Mio. € verringert.

Die Erhöhung des Bilanzwertes beruht auf Zugängen von 4.050.426,02 €. Hier wurden u.a. die Maßnahmen zum Radweg K1057 Schönaich-BB, K1057 Straßenkörper gebucht. Die Abgänge belaufen sich auf 5.625.180,17 € (insbesondere im Rahmen der Übertragung auf den Eigenbetrieb Gebäudemanagement u.a. Straßenmeisterei Magstadt, Neues Blockheizkraftwerk Karl-Georg-Haldenwang-Schule, Sanierung Schwimmbad Winterhaldenschule). Auf fertige Anlagen umgebucht wurde ein Betrag von 5.623.883,72 €. Hierunter fallen u.a. die Abrechnung der Anlagen im Bau für die K1055 Sindelfingen-Mahdental-Stuttgart-Vaihingen und die K1057 Knoten AS Sindelfingen-Süd.

Die Prüfung hat die Buchungen mit den entsprechenden begründenden Belegen in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich aus den Bilanzpositionen Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen, öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel zusammen. Der Bilanzwert des Finanzvermögens zum 31.12.2021 beträgt 165.307.867,01 € (2020: 155.585.998,81 €) und hat sich um 9,72 Mio. € erhöht.

Beteiligungen

Zum 31.12.2021 beträgt der Bilanzwert der Beteiligungen 653.878,11 € (2020: 654.746,11 €), gegenüber dem Vorjahr ist der Bilanzwert um 868 € gesunken.

Der Bilanzwert setzt sich aus folgenden Beteiligungen zusammen:

Gemeindeelektrizitätsverband Donau-Schwaben	27.000,00 €
Zwischensumme Konto 111000	27.000,00 €
Vereinigte Volksbank	808,50 €
Zwischensumme Konto 11120000	808,50 €
Gemeinnützige Werkstätten GmbH BB	2.556,46 €
VVS GmbH - Stammeinlage	8.432,00 €
Klinikverbund Südwest GmbH Holding -	7.898,34 €

Stammkapitalbeteiligung	
KDRS - Eigenvermögensumlage	575.682,81 €
Energieagentur Landkreis Böblingen gGmbH	21.500,00€
Kreistierheim Böblingen – Stammeinlage	10.000,00 €
Zwischensumme Konto 11130000	626.069,61 €
<u>Gesamt</u>	<u>653.878,11 €</u>

Bei der VVS-Stammeinlage ergab sich eine Verringerung um 868 €. Dabei handelt es sich um den Verkauf eines Geschäftsanteils an den Landkreis Göppingen.

Die Prüfung hat die entsprechenden Nachweise und begründenden Belege eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

Sondervermögen

Der Bilanzwert des Sondervermögens zum 31.12.2021 beträgt 127.614.140,92 € (2020: 126.747.376,57 €) und hat sich um 866.764,35 € erhöht.

Die bisherigen Eigenbetriebe „Gebäudewirtschaft Landkreis Böblingen“ und „Klinikgebäude Landkreis Böblingen“ wurden zum 01.01.2021 in den Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Landkreis Böblingen“ zusammengeführt. Damit wird unter dieser Bilanzposition nun das Sondervermögen des Eigenbetriebs Gebäudemanagement dargestellt.

Zu den Veränderungen bei der Bilanzposition hat u.a. eine andere bilanzielle Einordnung der bei den früheren Eigenbetrieben ausgewiesenen Zuschüsse des Landkreises für das Flugfeldklinikum beim Eigenkapital beigetragen. Im Jahr 2021 wurden die bisher beim Sondervermögen gebuchten Zuschüsse für das Flugfeldklinikum entsprechend einer mit der GPA abgestimmten Vorgehensweise auf die Bilanzposition „Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse“ umgebucht.

Die Prüfung hat die Buchungen anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Ausführungen im Rechenschaftsbericht und den Erläuterungen zur Bilanz nachvollzogen. Es gab keine Beanstandungen.

Ausleihungen

Der Bilanzwert der Ausleihungen zum 31.12.2021 beträgt 1.043.311,29 € (2020: 993.311,29 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 50.000 € erhöht.

Die Ausleihungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stehende Vorschüsse an die vier Großen Kreisstädte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets	110.000,00 €
Ausleihung an Wasserverband Schwippe	572.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Aich	237.900,00 €
Ausleihung an Wasserverband Glems	90.000,00 €
Ausleihung an Landschaftserhaltungsverband	32.000,00 €
Genossenschaftsanteile Kreisbaugenossenschaft	511,29 €

Die Erhöhung der Ausleihung an den Wasserverband Aich (Erhöhung Kassenkredit) i.H.v. 50.000 € hat die Prüfung anhand der begründenden Belege nachvollzogen.

Nach Auskunft des Amtes für Finanzen sollten die Ausleihungen an die Wasserverbände kurzfristig erfolgen. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass es sich um längerfristige Ausleihungen handelt. Für diese Ausleihungen sollten **noch Vereinbarungen mit den Wasserverbänden** getroffen werden, die die Konditionen der Ausleihungen regeln.

Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

Forderungen

Der Forderungsbestand beträgt zum Bilanzstichtag 20.500.241,81 € (2020: 17.450.519,74 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,05 Mio. € erhöht.

Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
Öffentlich-rechtliche Forderungen	11.225.930,94 €	10.164.125,18	-1.061.805,76
Forderungen aus Transferleistungen	2.520.879,48 €	2.564.607,83	+43.728,35
Privatrechtliche Forderungen	3.703.709,32 €	7.771.508,80	+4.067.799,48
Gesamt	17.450.519,74 €	20.500.241,81	+3.049.722,07

Nach § 43 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 GemHVO und dem Bilanzierungsleitfaden soll jede einzelne Forderung bezüglich ihrer Werthaltigkeit bewertet und einzelwertberichtigt werden.

Aufgrund der hohen Zahl an Forderungen führt das Amt für Finanzen weitgehend pauschale Wertberichtigungen durch, um begründete Ausfallrisiken bilanziell zu berücksichtigen. Das Amt für Finanzen hat die Vorgehensweise optimiert und u.a. Forderungen, die dinglich oder in anderer Weise gesichert sind, bei der Pauschalwertberichtigung nicht mehr berücksichtigt. Mittelfristig sind die Forderungen entsprechend den Vorgaben der GemHVO **einzel zu bewerten**.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden bei den Bußgeldern Einzelwertberichtigungen von 19.814,92 € durchgeführt. Die Pauschalwertberichtigung bei den Gebühren und Bußgeldern betrug 148.604,02 €.

Bei den Forderungen aus Transferleistungen (Sozial- und Jugendhilfebereich) führt das Amt für Finanzen seit der Umstellung auf die Doppik neben den Einzelwertberichtigungen eine Pauschalwertberichtigung durch. Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgte auf Basis der mit der GPA abgestimmten Vorgehensweise. Die Pauschalwertberichtigung im Jahr 2021 betrug 2.834.235,94 €. Nach Absprache mit der GPA wurde die Berechnung der Wertberichtigung angepasst.

Die privatrechtlichen Forderungen wurden um 8.144.238,24 € pauschalwertberichtigt.

Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2021 einen Wert von 15.496.294,88 € aus (2020: 9.740.045,10 €); gegenüber dem Vorjahr haben sich die liquiden Mittel um 5,75 Mio. € erhöht.

Die liquiden Mittel bestehen zum einen aus den Guthaben auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Böblingen und der Volksbank Sindelfingen. Außerdem umfasst die Bilanzposition die Bestände auf den Konten der Zahlstellen der Beratungsstellen und der sonstigen Verwaltung (Handgeldvorschüsse). Daneben fließen die Bestände von den Kassenautomaten in den Zulassungsstellen in Böblingen, Herrenberg und Leonberg ein.

Die Bestände waren durch Kassenprotokolle und Kontoauszüge der Banken belegt. Außerdem lagen die Saldenbestätigungen der Kreissparkasse Böblingen

und der Volksbank Sindelfingen zum 31.12.2021 vor. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.1.4 Abgrenzungsposten

Die Abgrenzungsposten setzen sich aus den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zusammen. Der Bilanzwert zum 31.12.2021 beträgt 136.227.196,64 € (2020: 49.282.465,63 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 86,94 Mio. € erhöht.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum 31.12.2021 beträgt der aktive Rechnungsabgrenzungsposten 6.205.427,82 € (2020: 6.534.121,21 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,32 Mio. € verringert.

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Abgrenzung, wenn Zahlungen für Aufwendungen des künftigen Haushaltsjahres bereits im laufenden Haushaltsjahr geleistet worden sind.

Er besteht u.a. aus der Abgrenzung für die Beamtengehälter für Januar 2022, der Abgrenzung für Umlage Beamte Klinikum Südwest und der Abgrenzung der Ausgaben SoJuHKR.

Fragen wurden mit dem Amt für Finanzen geklärt. Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2021 einen Wert von 130.012.730,60 € aus (2020: 42.748.344,42 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 87,26 Mio. € erhöht.

Die vom Landkreis Böblingen geleisteten Investitionszuschüsse werden gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst.

Die Zugänge i.H.v. 90.667.673,19 € setzen sich insbesondere aus dem Zuschuss an die Stadt Leonberg Umweltschutz- und Gefahrgutzug freiwillige Feuerwehr, der Vermögensumlage Verband Region Stuttgart, Tilgungserstattungen an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement und dem Zuschuss an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement für die Zielplanung Krankenhäuser Herrenberg und Leonberg

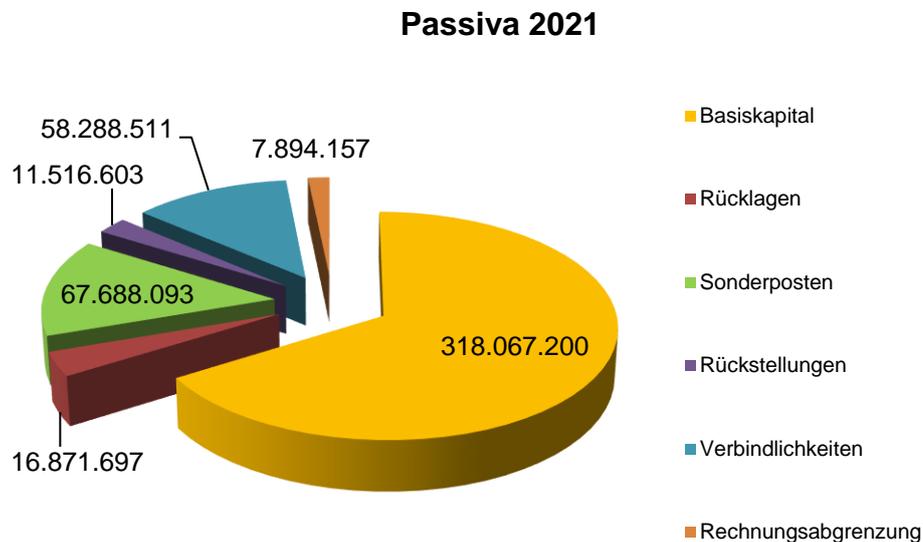
zusammen. Außerdem erfolgte ein Zugang durch die Umbuchung des Zuschusses für das Flugfeldklinikum von der Bilanzposition Sondervermögen auf die Bilanzposition Sonderposten (s. hierzu Ausführungen unter Ziffer 3.3.1.3 Sondervermögen). Die Nachaktivierungen belaufen sich auf 713.180,72 €. Dabei handelt es sich u.a. um den Baukostenzuschuss an die Kommunalanstalt Kreistierheim. Die Abschreibungen i.H.v. 4.116.467,73 € beruhen auf der Auflösung von geleisteten Zuschüssen.

Die entsprechenden begründenden Belege hat die Prüfung eingesehen und die Buchungen in Stichproben geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Verrechnungs- Zwischenkonten

Die Position weist zum 31.12.2022 einen Wert von 9.038 € aus. Auf dieser Position werden technische Konten aus der Lohnbuchhaltung abgebildet.

3.3.2 Passiva



3.3.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital beträgt 318.067.200,25 € (2020: 310.386.616,57 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7,68 Mio. € erhöht.

Das Basiskapital errechnet sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

In die Erhöhung des Basiskapitals ist die Zuführung aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 7.680.583,68 € eingeflossen. Nach § 23 GemHVO können aus den Ergebnismrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden. Die Berechnung des Umbuchungsbetrags hat das Amt für Finanzen nach dem Berechnungsschema für die Zuführung zum Basiskapital des Vergleichsringes Kommunales Rechnungswesen korrekt vorgenommen.

Die Prüfung hat die entsprechenden Belege und Buchungen eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.2 Rücklagen

Die Bilanzposition weist zum 31.12.2021 Rücklagen i.H.v. 16.871.697,30 € aus (2020: 11.138.446,45 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5,73 Mio. € erhöht.

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen (Ergebnismrücklagen) zu führen.

Der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis i.H.v. 10.218.789,46 € wurde entsprechend § 49 Abs. 3 GemHVO der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt nach der Zuführung des Jahresergebnisses 2021 und der erfolgten Umbuchung i.H.v. 7.680.583,68 € auf das Basiskapital 13.676.652,23 €.

Der Überschuss des Sonderergebnisses i.H.v. 3.195.045,07 € wurde gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.3 Sonderposten für Investitionszuweisungen

Der Bilanzwert der Sonderposten für Investitionszuweisungen beträgt 67.688.093,17 € (2020: 85.340.677,34 €) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 17,65 Mio. € verringert.

Der Bilanzwert ergibt sich aus Zugängen von 4.415.588,13 € (u.a. Zuschuss Land K1055 Straßenkörper, Zuschuss Bund K1011 Südrand-, Brennerstraße Leonberg, Zuschuss Land K1082 Neubau Nordumfahrung Rutesheim), Abgängen von 53.963.149,03 € und Abschreibungen auf Abgänge von 34.653.883,90 € (Ausgliederung auf den Eigenbetrieb Gebäudemanagement) sowie Abschreibungen i.H.v. 2.758.907,17 €.

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Die stichprobenweise Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

3.3.2.4 Rückstellungen

Der Bilanzwert der Rückstellungen zum 31.12.2021 beträgt 11.516.602,65 € (2020: 11.935.454,48 €); er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 418.851,83 € verringert.

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	3.701.133,12 €
Rückstellungen aus Verpflichtungen für Erstattung von Unterhaltsvorschüssen	368.328,64 €
Sonstige Rückstellungen	7.447.140,89 €

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 GemHVO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen zu bilden.

Bei dieser Position werden neben Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit und dem Sabbatjahr auch Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub bilanziert.

Bei den Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit, die als Blockmodell durchgeführt wird, handelt es sich um Pflichtrückstellungen. Dies gilt auch für die Rückstellungen für die Inanspruchnahme des Sabbatjahres. Zum 31.12.2021 beträgt der Wert dieser Position 1.949.389 € und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 164.505 € erhöht.

Die Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub aus dem Jahr 2020 i.H.v. 1.992.009,99 wurde aufgelöst. Zum 31.12.2021 wurde eine neue Rückstellung für nicht verbrauchten Urlaub aus dem Jahr 2021 mit 1.751.744,12 € gebildet.

Die Prüfung hat die Veränderungen der Bilanzposition anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Rückstellungen aus der Verpflichtung für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschussleistungen an das Land Baden-Württemberg betragen zum 31.12.2021 368.328,64 € (2020: 187.806,66 €).

Ausgehend von Forderungen i.H.v. 8.516.334,36 € ergab sich nach der Wertberichtigung i.H.v. 7.902.453,30 € eine werthaltige Forderung von 613.881,06 €. Bei einem Anspruch des Landes von 60 % (Rückzahlungsverpflichtung an das Land) ergibt sich eine neue Rückstellung von 368.328,64 €. Der Bilanzwert wurde zum 31.12.2021 um 180.521,98 € erhöht.

Es gab keine Beanstandungen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen zum 31.12.2021 betragen 7.447.140,89 € (Vorjahr: 7.970.753,83 €). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse	100.000,00 €
Sonstige Rückstellungen	7.347.140,89 €

Die bestehende Rückstellung für Zuschüsse im Rahmen der Verkehrsverbesserung und der kreisinternen Finanzierungsabgrenzung für ÖPNV-Maßnahmen in Leonberg i.H.V. 104.000 € wurde aufgelöst.

Die aus dem Vorjahr bestehende Rückstellung für die ausstehende Schlussrechnung für Erhaltungsmaßnahmen im Straßenbau i.H.v. 800.000 € wurde aufgelöst.

Die aus dem Vorjahr bestehenden Rückstellungen für Überstunden von mehr als 300 Stunden von Beamten i.H.v. 253.656,04 und von Beschäftigten i.H.v. 113.097,79 wurden aufgelöst.

Von der aus dem Vorjahr bestehenden Rückstellung i.H.v. 200.000 € für verschobene Ausgleichsmaßnahmen im Straßenbau wurden 152.479,09 € verbraucht. Die restliche Rückstellung von 47.520,91 € wurde für ausstehende Schlussrechnungen in das Jahr 2022 übertragen.

Von der aus dem Jahr 2020 bestehenden Rückstellung i.H.v. insgesamt 1,5 Mio. € für Maßnahmen im Straßenbau wurden 566.801,07 € verbraucht. Die restliche Rückstellung von 933.198,93 € wurde in das Jahr 2022 übertragen.

Die bestehende Rückstellung für den Ausgleich des Klinikverlusts aufgrund der Coronapandemie i.H.v. 5 Mio. € bleibt bestehen.

Sonstige Rückstellungen wurden im Jahr 2021 wie folgt neu gebildet:

Rückstellung für Umsatzsteuerprüfung 2017-2019	100.000,00 €
Rückstellung für Maßnahmen Straßenbau (K1051, K1074, K1033)	690.000,00 €
Rückstellung für Überstunden Beamte von mehr als 300 Stunden	622.057,99 €
Rückstellung für Überstunden Beschäftigte von mehr als 300 Stunden	54.363,06 €

Die Prüfung hat die entsprechenden Nachweise eingesehen. Es gab keine Beanstandungen.

3.3.2.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 betragen 58.288.511,04 € (2020: 59.845.244,34 €) und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,55 Mio. € verringert.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	39.167.051,11 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.278.723,47 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.275.071,15 €
Sonstige Verbindlichkeiten	432.334,69 €

Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen beträgt 39.167.051,11 € (2020: 38.259.145,01 €) und ist um 907.906,10 € gesunken.

Im Jahr 2021 wurde ein Teil der Darlehen i.H.v. 11,3 Mio. € auf den Eigenbetrieb Gebäudemanagement umgegliedert. Der Landkreis hat neue Kredite i.H.v. 16 Mio. € aufgenommen. Der Kreditrahmen wurde nicht überschritten. Ein Darlehen wurde i.H.v. 0,99 Mio. € sondergetilgt. Die ordentlichen Tilgungen belaufen sich auf rd. 2,8 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 14.278.723,47 € (2020: 12.862.707,23 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1,41 Mio. € erhöht. Der Bilanzwert stimmt mit den offenen Posten, die sich aus einer Auswertung aus SAP ergeben, überein.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen betragen 5.275.071,15 € (2020: 5.124.310,19 €) und sind um 150.760,96 € gestiegen. Hier handelt es sich um Verbindlichkeiten im Sozial- und Jugendhilfebereich.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen 432.334,69 € (2020: 3.599.081,91 €) und sind um 4,03 Mio. € gesunken. Hierbei handelt es sich u.a. um durchlaufende Gelder, die über den Jahreswechsel noch nicht weitergeleitet worden sind, sowie um ungeklärte Zahlungseingänge.

Bei der stichprobenweisen Prüfung der Verbindlichkeiten gab es keine Beanstandungen.

3.3.2.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen 7.894.157,07 € (2020: 3.483.590,92 €) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 4,41 Mio. € erhöht.

Unter die passiven Rechnungsabgrenzungsposten fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz zukünftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Sie setzen sich u.a. aus den Einnahmen aus pauschalen Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, Einnahmen aus der Abrechnung aus DVV, Erstattungen von Bund und Land für Straßenbaumaßnahmen sowie Spenden zusammen, die auf das jeweilige Jahr abzugrenzen sind.

Fragen konnten mit dem Amt für Finanzen geklärt werden. Bei der stichprobenweisen Prüfung gab es keine Beanstandungen.

3.4 Finanzrechnung

3.4.1 Vorbemerkung

Die Finanzrechnung erfolgt als eine Gegenüberstellung der eingegangenen Einnahmen und der geleisteten Auszahlungen. Dabei wird eine Unterscheidung in die Bereiche laufende Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge getroffen. Die Finanzrechnung ist entsprechend der Vorgaben des § 50 GemHVO darzustellen.

3.4.2 Ergebnis der Finanzrechnung

	Plan in €	Ergebnis in €
<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>		
Steuern und ähnliche Abgaben	3.290.000	4.065.699
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	374.805.526	397.930.764
Sonstige Transfereinzahlungen	10.279.500	11.856.706
Öffentlich-rechtliche Entgelte	615.050	320.776
Privatrechtliche Leistungsentgelte	700.300	1.153.080
Kostenerstattung und Kostenumlagen	41.458.329	48.584.661
Zinsen und ähnl. Einnahmen	50.000	40.369
Sonstige haushaltswirksame Einnahmen	2.979.850	2.384.682
Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit	434.178.555	466.336.735
Personalauszahlungen	-74.910.087	-77.262.075
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-25.562.584	-31.340.463

	Plan in €	Ergebnis in €
Zinsen und ähnl. Auszahlungen	-883.500	-938.424
Transferauszahlungen	-207.441.295	-214.784.008
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-129.482.702	-117.747.451
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-438.280.168	-442.072.420
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.101.613	24.264.315
<u>Investitionstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	8.068.000	5.437.179
Einzahlungen aus Veräußerung von Sachvermögen	0	383.096
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0	868
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.068.000	5.281.143
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	-1.722.743
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-16.300.000	-15.076.961
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-5.045.200	-3.248.574
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-6.000.000	-3.050.000
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-3.358.652	-9.791.516
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-30.703.852	-32.889.793
Saldo aus Investitionstätigkeit	-22.635.852	-27.068.651
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-26.737.465	-2.804.335

	Plan in €	Ergebnis in €
<u>Finanzierungstätigkeit</u>		
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen und inneren Darlehen für Investitionen (u.a. Rückflüsse aus Ausleihungen)	29.780.000	26.312.000
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten, wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen und inneren Darlehen für Investitionen (u.a. Ausleihungen, Tilgung)	-1.845.555	-13.033.522
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	27.934.445	13.278.478
Finanzierungsmittelbestand	1.196.980	10.474.142
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	339.558.981
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	-344.276.873
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	-4.717.893
Vorauss. Stand an liquiden Mitteln zu Jahresbeginn	16.966.000	9.740.045
Endbestand an Zahlungsmitteln		15.496.295

In der Finanzrechnung werden sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen einer Rechnungsperiode aus laufender Verwaltungstätigkeit und haushaltsfremden Vorgängen (durchlaufende Posten) dargestellt. Daneben lässt sich aus der Finanzrechnung die Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit entnehmen. Damit gibt die Finanzrechnung unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage.

Beim Landkreis Böblingen ergibt sich im Jahr 2021 ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 24.264.315 €; geplant war ein Zahlungsmittelbedarf mit 4,1 Mio. €. Der Zahlungsmittelüberschuss basiert auf Einzahlungen i.H.v. 466.336.735 €, die den Planansatz um 32,15 Mio. € übersteigen und Auszahlungen von 442.072.420 €, die den Planansatz um 3,79 Mio. € übersteigen.

Dem Landkreis standen somit Eigenmittel aus der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung, um diese für Investitionen einzusetzen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit weist ein negatives Ergebnis i.H.v. -27.068.651 € aus. Neben Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzvermögen fließen Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen und Finanzvermögen sowie für Investitionsförderungsmaßnahmen in das Ergebnis ein.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit weist ein Ergebnis i.H.v. 13.278.478 € aus. Das Ergebnis setzt sich aus Einzahlungen von 26.312.000 € (u.a. Aufnahme von Darlehen, Rückflüsse aus Ausleihungen) und Auszahlungen von 13.033.522 € (u.a. ordentliche Tilgung von Krediten, Ausleihungen an Zweckverband Schönbuchbahn, Leader Heckengäu) zusammen.

Die Summe der Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit bildet die Höhe des Finanzierungsmittelbestandes. Im Jahr 2021 beträgt dieser Bestand 10.474.142 €. Eine Entnahme aus den Liquiditätsreserven war damit nicht erforderlich.

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel. Der Saldo aus den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen i.H.v. -4.717.893 € wirkt sich auf den Zahlungsmittelbestand aus. Unter Berücksichtigung der Salden aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen ist der Gesamtbestand an Zahlungsmitteln gegenüber dem Vorjahr um 5,75 Mio. € gestiegen und beläuft sich auf 15.496.295 €.

Die gesetzlich geforderte Mindestliquidität nach § 22 Abs. 2 GemHVO von mindestens 2 vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre i.H.v. 8.667.158,32 € wird erreicht.

Für die kommenden Haushaltsjahre sollte weiterhin ein Augenmerk auf eine dauerhaft ausreichende Liquidität gerichtet werden.

3.5 Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist gemäß § 95 Abs. 2 GemO um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz eine Einheit bildet und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

3.5.1 Anhang

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemO als Anlagen die Vermögensübersicht, Schuldenübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

In den Anhang sind nach § 53 Abs. 1 GemHVO ferner diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind. Daneben sind die in § 53 Abs. 2 GemHVO genannten Angaben zu machen.

Die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen) wurden im Jahr 2021 korrekterweise im Anhang angegeben werden. Es gab keine Beanstandungen.

3.5.2 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage des Landkreises unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch

- die Ziele und Strategien
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge

- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen

darstellen.

Der Rechenschaftsbericht enthält die erforderlichen Angaben und ist nicht zu beanstanden. **Er ist künftig rechtzeitig zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.**

4 Kassen- und Rechnungsführung

4.1 Kreiskasse

Die Prüfung hat die Kreiskasse des Landkreises Böblingen gemäß §§ 1, 2 GemPrO am 26.11.2021 unvermutet geprüft. Gegenstand der Prüfung waren unter Berücksichtigung der Dienstanweisung für das Kassenwesen des Landkreises Böblingen vom 01.03.2020 eine Kassenbestandsaufnahme, die Kassenorganisation, die Prüfung der Bankkonten, die Prüfung des Kassenbestandes, die Überprüfung von Schecks sowie die Kassengeschäfte, die die Kreiskasse für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement erledigt. Fragen im Rahmen des Prüfungsverfahrens wurden mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Finanzen geklärt.

Nach § 3 Abs. 3 der DA-Kassenwesen sind die Freigabe der Auszahlungen sowie die Verbuchung der Einzahlungen des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft auf die Kreiskasse übertragen. Zum 01.01.2021 ist der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in den Eigenbetrieb Gebäudemanagement übergegangen. Damit ist eine Überarbeitung und Anpassung der DA-Kassenwesen erforderlich, was bisher noch nicht erfolgt ist.

Das Amt für Finanzen hat eine **Überarbeitung der DA Kassenwesen** zugesagt. Im Übrigen gab es keine Beanstandungen.

4.2 Prüfung der Sonderkassen und sonstigen Zahlstellen

Coronabedingt und aufgrund von Personalwechselln fiel die Zahl der durchgeführten Kassenprüfungen im Jahr 2021 geringer aus. Die Prüfung hat im Jahr 2021 die Zahlstelle bei der Beratungsstelle für Jugend-, Ehe- und Lebensfragen in Herrenberg geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Die Kassenprüfungen der Sonderkassen der Eigenbetriebe und der sonstigen Zahlstellen, die auf den Eigenbetrieb Gebäudemanagement übergegangen sind (Zahlstellen bei den Schulen), werden in den jeweiligen Schlussberichten aufgeführt.

5 Prüfung des Budgets Informations- und Kommunikationstechnologie (TH 14)

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 hat die Prüfung und Kommunalaufsicht eine schwerpunktmäßige Überprüfung des Budgets des Amts für Informations- und Kommunikationstechnologie (Teilhaushalt 14) durchgeführt.

5.1 Teilergebnisrechnung

Die Teilergebnisrechnung weist zum 31.12.2021 ordentliche Erträge von 4.869 € (Planansatz 0 €) und ordentliche Aufwendungen von -5.109.718 € (Planansatz -6.735.136 €) aus. Im Haushaltsplan war ein ordentliches Ergebnis von -6.735.136 € veranschlagt. Die Teilergebnisrechnung schloss mit einem ordentlichen Ergebnis von -5.104.849 € ab und fiel damit um 1.630.287 € günstiger aus als geplant.

5.1.1 Teilergebnisrechnung - Erträge

Bei den ordentlichen Erträgen handelt es sich hauptsächlich um Erstattungen der WGV für Elektronikschäden.

5.1.2 Teilergebnisrechnung - Aufwendungen

Bei den ordentlichen Aufwendungen wurde der Haushaltsplanansatz mit Minderausgaben von 1.625.418 € deutlich unterschritten. Dies beruht insbesondere auf den geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i.H.v. 2.946.226 € (Planansatz 4.537.500 €). Diese zeichneten sich insbesondere in folgenden Bereichen ab:

- Leasing, Miete, Wartung Büromaschinen

Der tatsächliche Aufwand betrug 827.549 € (Planansatz 1.250.000 €). Die Leasingkosten für das 4. Quartal wurden durch die Vertragspartner erst im Januar/ Februar des Folgejahres berechnet. Aufgrund der pandemischen Lage wurde ein großzügiger Planansatz gewählt.

- Aus- und Fortbildung

Der tatsächliche Aufwand betrug 9.842 € (Planansatz: 75.000 €). Die Fortbildungen konnten aufgrund der pandemischen Lage nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden.

- Aufwendungen für EDV

Der tatsächliche Aufwand für die EDV-Aufwendungen betrug 2.017.724 € (Planansatz 2.965.000 €).

Der Austausch der veralteten Mobilfunkgeräte und Tablets in der gesamten Landkreisverwaltung wurde 2021 durchgeführt. Durch die Abkündigung des 2020 anvisierten Mobilfunkgerät-Modells wurde ein vergleichbares Modell zu günstigeren Konditionen erworben. Der Ansatz von 300.000 € hierfür wurde nicht voll ausgeschöpft. Es konnten ca. 100.000 € eingespart werden.

Der vom Vorjahr übernommene und neu veranschlagte Ansatz für Digitalisierungsinitiativen (Erweiterung von Modulen) in Höhe von 300.000 € konnte coronabedingt im Jahr 2021 nicht ausgeschöpft werden. Aufgrund der unabsehbaren pandemischen Lage war für Peripheriegeräte (Maus, Tastatur, Kabel, Headsets, Dockingstations usw.) ein erhöhter Ansatz von 400.000 € eingeplant, es wurden nur ca. 150.000 € ausgeschöpft.

- Fernmeldegebühren

Die Fernmeldegebühren sind mit 220.639 € höher angefallen als geplant (Planansatz: 195.000 €). Aufgrund des vermehrten Zustroms von Flüchtlingen war der Bedarf an Festnetzanschlüssen in den Flüchtlingswohnheimen höher als geplant. Die in dem Bereich Migration und Flüchtlinge zusätzlich eingestellten Mitarbeiter wurden mit Diensthandys ausgestattet. Durch die zunehmende Digitalisierung und den ungebrochenen Trend zur mobilen Arbeit wurden mehr Arbeitsplätze mit Mobilfunkgeräten ausgestattet. Im Zuge der Coronakrise wurden zusätzliche Amts-Leitungen für das Landratsamt geschaltet.

Auf der Aufwandsseite erfolgte eine stichprobenweise Belegprüfung bei folgenden Kostenarten:

- 42320000 Leasing, Miete, Wartung
- 42620000 Aus- und Fortbildung, Umschulung
- 42720000 Aufwendungen f. EDV
- 42730000 Aufwendungen f. bezogene Leistungen u. Waren
- 42910000 Aufwendungen f. sonstige Sach- u. Dienstleistungen

- 44310040 Fernmeldegebühren

Bei der Belegprüfung gab es keine Beanstandungen. Zulässige Skontoabzüge wurden i.d.R. vorgenommen.

5.2 Teilfinanzrechnung

Die Teilfinanzrechnung weist zum 31.12.2021 im Investitionsbereich ein Ergebnis von -1.395.375 € aus (Planansatz -2.065.000 €) für Auszahlungen zum Erwerb beweglichen Sachvermögens aus und liegt damit 669.625 € unter dem Planansatz.

Im Investitionsplan waren für EDV-Beschaffungen Auszahlungen von insgesamt 1.015.000 € eingestellt. Davon wurden 899.847,29 € ausbezahlt (u.a. für einen neuen Speicherplatz für Daten/Storage, den Ausbau der Netzwerkinfrastruktur auf 10G/bit sowie das Cora-Ausgabesystem (Bestellungs-Ausgabe an Mitarbeitende)).

Für das **Dokumentenmanagementsystem (DMS)** waren Ausgaben von 1.050.000 € eingeplant, davon wurden 495.527,99 € ausbezahlt (u.a. für das Einschannen von Akten, Hardwarescanner, Projektmanagementunterstützung DMS). Für die Abwicklung der geplanten Maßnahmen standen sowohl externe Partner als auch interne Ressourcen nicht ausreichend zur Verfügung.

Die stichprobenweise Budgetprüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

6 Prüfung des Budgets Bauen und Umwelt (TH 41)

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 hat die Prüfung und Kommunalaufsicht eine schwerpunktmäßige Überprüfung des Budgets des Amts für Bauen und Umwelt (Teilhaushalt 41) durchgeführt.

6.1 Teilergebnisrechnung

Die Teilergebnisrechnung weist zum 31.12.2021 ordentliche Erträge von 3.615.365 € (Planansatz 3.417.500 €) und ordentliche Aufwendungen von -4.632.147 € (Planansatz -4.771.073 €) aus. Im Haushaltsplan war ein ordentliches Ergebnis von -1.353.573 € veranschlagt. Die Teilergebnisrechnung schloss mit einem ordentlichen Ergebnis von -1.016.782 € ab und fiel damit um 336.791 € günstiger aus als geplant.

6.1.1 Teilergebnisrechnung - Erträge

Bei den ordentlichen Erträgen wurde der Planansatz mit Mehreinnahmen um 197.865 € übertroffen. Die Erträge aus den Genehmigungsgebühren waren um 41.207 € höher ausgefallen als geplant. Eine Erstattung über 50.000 € konnte wegen Verzögerung im Projekt Klima BB erst 2021 als Ertrag verbucht werden. Mehreinnahmen i.H.v. 87.000 € sind auf die Erstattung Brandschutzgutachten Projekt Flugfeldklinikum entfallen. Eine Erstattung vom Land i.H.v. 16.000 € erfolgte statt 2020 erst in 2021.

Die Bearbeitung von Anträgen und Maßnahmen im Bereich Baugenehmigungen, WEG Teilungsgenehmigungen usw. erfolgt mit dem Fachverfahren xBase der Firma Boll, das über eine Schnittstelle mit dem Finanzprogramm SAP verbunden ist. Die vom Amt für Bauen und Umwelt erstellten Rechnungen werden im Programm xBase erfasst und i.d.R. wöchentlich in SAP übertragen. Bei jedem Übertragungslauf in SAP wird eine Protokolldatei als PDF erzeugt, diese wird sachlich und rechnerisch festgestellt, zur Annahme angeordnet und an das Amt für Finanzen weitergeleitet.

Die Gebühreneinnahmen wurden stichprobenweise geprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.

6.1.2 Teilergebnisrechnung - Aufwendungen

Bei den ordentlichen Aufwendungen wurde der Haushaltsplanansatz mit Minder aufwendungen von 138.926 € unterschritten. Dies beruht insbesondere auf den geringeren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen i.H.v. 202.386 € (Planansatz 262.850 €) und für sonstige ordentliche Aufwendungen i.H.v. 145.529 € (Planansatz 368.500). Diese zeichneten sich insbesondere in folgenden Bereichen ab:

- Aufwendungen für EDV

Der tatsächliche Aufwand betrug 65.980 € (Planansatz 86.200 €). Die Aufwendungen für EDV beinhalten die Kosten für die laufende Wartung und Pflege der Fachsoftware xBase mit unterschiedlichen Modulen, WIBAS-Cloud, Implementierungskosten und Kosten für Schnittstellen. Im Vorjahr war der Aufwand mit 104.253 € deutlich höher, darin war die Bezahlung des Online-Tools digitaler Bauantrag enthalten. Der Planansatz 2021 wurde reduziert, allerdings geht das Amt davon aus, dass durch die Einführung des Online-Tools Nachprogrammierungen im Zusammenhang mit D3 stattfinden müssen. In 2021 waren diese nicht erforderlich, es wurden auch keine Schulungen abgerufen.

- Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren

Der tatsächliche Aufwand betrug 2.172 € (Planansatz 34.200 €). Der Planansatz konnte aufgrund von Corona nicht abgerufen werden.

- Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen

Der tatsächliche Aufwand betrug 122.894 € (Planansatz 100.700 €). Die Ausgaben für das Projekt KlimaBB wurden in früheren Haushalten geplant bzw. übertragen. In 2021 erfolgte kein Haushaltsübertrag mehr, die Ausgaben wurden aus dem laufenden Budget bestritten.

- Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Der tatsächliche Aufwand betrug 51.737 € (Planansatz 186.000 €). Wegen Verfahren wie Schadensfall Geothermie etc. waren Mittel vorgesehen, die in 2021 nicht abgerufen werden mussten.

- Öffentlichkeitsarbeit

Der tatsächliche Aufwand betrug 15.470 € (Planansatz: 76.500 €). Wegen Corona fanden keine Präsenzveranstaltungen statt. Im Planansatz ist die Energieagentur enthalten, die auch deutlich weniger Etat in Anspruch genommen hat.

Auf der Aufwandsseite erfolgte eine stichprobenweise Belegprüfung bei folgenden Kostenarten:

- 42720000 Aufwendungen f. EDV
- 42910000 Aufwendungen f. sonstige Sach- u. Dienstleistungen
- 44310000 Geschäftsaufwendungen
- 44310000 Bürobedarf
- 44310020 Bücher und Zeitschriften
- 44310120 Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Belegprüfung gab es keine Beanstandungen. Zulässige Skontoabzüge wurden i.d.R. vorgenommen.

6.2 Teilfinanzrechnung

Die Teilfinanzrechnung weist zum 31.12.2021 für Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen ein Ergebnis von -2.038 € aus (Planansatz -99.000 €) und liegt damit 96.962 € unter dem Planansatz.

Im Investitionsplan waren für EDV-Beschaffungen Auszahlungen von insgesamt 15.000 € eingestellt. Davon wurde in 2021 nichts ausgezahlt, die Auftragsvergabe erfolgte erst 2022.

Für den Investitionskostenzuschuss an den Wasserverband Strudelbach waren Auszahlungen von 84.000 € eingeplant, davon wurden 2.038 € ausgezahlt. Aufgrund des unterschiedlich hohen Investitionsvolumens des Wasserverbands Strudelbach schwankt die veranschlagte Investitionskostenumlage der Verbandsmitglieder. Die Umlage wird jährlich angepasst. Wegen Verzögerungen der Baumaßnahmen beim Wasserverband Strudelbach erfolgten in 2021 deutlich weniger Investitionsmaßnahmen.

Die stichprobenweise Budgetprüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

7 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle

7.1 Vorbemerkung

Die Vergabekontrollstelle der Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL) im Jahr 2001 und „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die landkreiseigenen Einrichtungen, eingeführt im Jahr 2004).

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften und Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle und Bauprüfung ist neben der Prüfung von Vergaben im Baubereich (VOB) auch für die Überprüfung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VOL/VgV) sowie freiberuflichen Leistungen bspw. von Architekten und Ingenieuren (HOAI) zuständig.

7.2 Vergaben im Baubereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2021 insgesamt 11 eingereichte Ausschreibungen geplanter Baumaßnahmen nach VOB/A geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ in der Fassung vom 22.12.2010 bzw. vom 01.06.2020 in der Regel eingehalten und die geplanten Baumaßnahmen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Baumaßnahmen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Straßenbau	Wegweisende Beschilderung K 1055 - Netzkonzeption Böblingen/Sindelfingen-Ost	öffentlich	122.984,26
	Passive Schutzeinrichtungen K 1055 - Netzkonzeption Böblingen/Sindelfingen-Ost	öffentlich	216.498,96
	K 1077 - Gärtringen Ehningen	öffentlich	1.531.681,43
	K 1074 Deckensanierung	öffentlich	247.481,29
	Lieferung und Montage von Verkehrsschildern 2021/2022	öffentlich	222.299,54
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der Sanierung der K 1077 zwischen Gärtringen und Ehningen	öffentlich	178.537,64
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der L 1180 zwischen der Anschlussstelle Schloss Solitude und dem Schattenring	öffentlich	127.990,20
	K 1055 Asphaltanierung	öffentlich	379.048,32
	Gehölzpflege im Landkreis Böblingen	öffentlich	26.656,00
	Sanierung der K 1025 zwischen Unterjettingen und Kreisgrenze	öffentlich	225.065,57
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Zuge der Sanierung der L 1358 zwischen Herrenberg-Kuppungen und Wildberg Sulz a.E.	öffentlich	112.887,89
	Gesamtvolumen		

Zu den in der Tabelle aufgeführten Submissionen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen Prüfungsberichte mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben.

7.3 Vergaben im Liefer-/Dienstleistungsbereich

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2021 insgesamt 13 eingereichte Ausschreibungen von geplanten Lieferungen und Dienstleistungen nach UVgO und VgV geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei haben die Vergabestellen die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ vom 01.02.2020 in der Regel eingehalten und die Lieferungen und Dienstleistungen weitestgehend korrekt ausgeschrieben.

Folgende Lieferungen und Leistungen hat die Vergabekontrollstelle geprüft:

Vergabestelle	Liefer-/Dienstleistung	Ausschreibungsart	Auftragssumme €
Zentrale Vergabestelle	Schülerbeförderung Herrenberg und Böblingen	EU Offenes Verfahren	6.011.688,87
	Personalmarketingkonzept	Verhandlungs- vergabe	85.513,40
	Forstliche Dienstleistungen	öffentlich	169.284,05
Straßenbau	Lieferung von Fahrbahnmarkierungsstoffen	öffentlich	24.317,29
	Radschnellweg Stuttgart - Böblingen, Umfassende Baumuntersuchung	beschränkt	23.234,75
	Mäharbeiten im Bereich der Straßenmeisterei Herrenberg	öffentlich	26.539,38
	Kreisstraßen Böblingen, Messtechnische Zustandserfassung	beschränkt	50.510,03
	Sedimententnahme RRB / RKB im Landkreis Böblingen	öffentlich	111.060,92
	Lieferung eines neuen Teleskopladens	beschränkt	137.685,38
	Lieferung eines neuen Lastkraftwagens mit Abrollkipper und Aufbauten	EU Offenes Verfahren	499.644,41
	Erneuerung von passiven Schutzeinrichtungen im Bereich des „Schattenrings“ bei Stuttgart (B 14)	öffentlich	118.227,12
Gesamtvolumen			7.257.705,60

Zu den in der Tabelle aufgeführten Submissionen hat die Vergabekontrollstelle den betreffenden Vergabestellen Prüfungsberichte mit Darstellung der vergaberechtlich relevanten Bestimmungen übergeben.

7.4 Fachtechnische Beratungsleistungen

Die Fachämter des Landratsamtes und die Kommunen im Landkreis haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2021 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben hinzugezogen. Die vergaberechtlichen Anfragen bezogen sich insbesondere auf folgende Fragestellungen:

- Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel
- Nachforderung „besserer“ Referenzen
- Nachweis der Auskömmlichkeit eines Bieterangebots

7.5 Fazit der Vergabekontrollstelle

Die Vergabestellen haben die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2021 rechtzeitig über anstehende Ausschreibungen, Submissionen und Vergaben im Bau- und Liefer-/Dienstleistungsbereich informiert. Die Vergabekontrollstelle hat den Vergabestellen Beanstandungen im Berichtszeitraum in Form von ausführlichen Berichten mitgeteilt.

Die Vergabestellen wenden sich bereits in einem frühen Stadium einer Bau- bzw. Beschaffungsmaßnahme an die Vergabekontrollstelle, um eine vergaberechtlich beanstandungsfreie Ausschreibung der jeweiligen Maßnahme durchführen zu können. Ebenso nehmen die Vergabestellen die Beratung bei vergaberechtlichen Fragestellungen in Anspruch. Die Vergabekontrollstelle wird in konstruktiver Zusammenarbeit in die Vergabeprozesse eingebunden.

8 Örtliche Bau-/Vergabeprüfung

8.1 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die abgeschlossene Baumaßnahme „Sanierung K 1024 zwischen K 1030, Gemarkung Jettingen und Kreisgrenze“ nach VOB geprüft.

Das Amt für Straßenbau hat in seiner Funktion als Vergabestelle die Baumaßnahme in der Zeit von Juli 2020 bis November 2020 abgewickelt.

8.2 Umfang der Prüfung

Die Prüfung hatte folgende Schwerpunkte:

- Vollständigkeit der Projektunterlagen
- Vergabeprüfung
- Abwicklung der Baumaßnahme

8.3 Vollständigkeit der Projektunterlagen

Das Amt für Straßenbau hat der Prüfung die Planungsunterlagen, die Vergabeunterlagen und die Kassenbelege einschließlich der begründenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

8.4 Vergabeprüfung

Das Amt für Straßenbau ist als öffentlicher Bauherr nach § 31 GemHVO zwingend verpflichtet, die Vergabebestimmungen der VOB einzuhalten.

Die Vergabeprüfung umfasste die nachfolgenden Punkte:

- Kostenschätzung
- Wahl der Vergabeart
- Bindefrist der Angebote
- Verjährung von Mängelansprüchen
- Verschlüsselung/Kennzeichnung der Angebote
- Prüfung/Wertung der Angebote
- Erstellung eines Preisspiegel
- Nachtragsvereinbarungen
- Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister

Die Prüfung ergab folgende Beanstandungen:

- die Kostenschätzung war nicht nachvollziehbar in der Vergabeakte dokumentiert
- die Originalfassung des schriftlichen Angebots lag nicht in der Vergabeakte vor
- vor Zuschlagserteilung war keine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeholt worden

Darüber hinaus hat die Vergabestelle die VOB-Regelungen eingehalten.

8.5 Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme

Die Prüfung der Abwicklung der Baumaßnahme umfasste die nachfolgenden Punkte:

- Prüfung der Baurechnungen
- Kostenfeststellung
- Abnahmeniederschrift
- Unterrichtung über Schlusszahlung bei Bauleistungen

Die Prüfung hat empfohlen, grundsätzlich die Auftragnehmer über Schlusszahlungen zu unterrichten, damit ggf. auf die vorteilhafte Regelung des § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B bzgl. Ausschluss von Nachzahlungen zurückgriffen werden kann.

8.6 Fazit

Die Prüfung stellt abschließend fest, dass das Amt für Straßenbau die folgenden VOB-Regelungen künftig zu beachten hat:

- Dokumentation der Kostenschätzung in der Vergabeakte
- Archivierung der Originalfassung des schriftlichen Angebots in der Vergabeakte
- Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister
- Dokumentation sämtlicher relevanter Vorgänge in der Akte

Das Amt für Straßenbau hat in seiner Stellungnahme die künftige Beachtung zugesichert.

Darüber hinaus hat das Amt für Straßenbau die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten.

9 Prüfung des Personalwesens

9.1 Vorbemerkungen

9.1.1 Allgemeines

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüft die Personalausgaben des Landkreises begleitend während des Jahres. Hinzu kommen Schwerpunktprüfungen zu aktuellen Themen.

9.1.2 Inhalt und Umfang der Prüfung

Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren die einschlägigen beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. tariflichen Regelungen.

Neben der begleitenden Prüfung hat die Prüfung folgende Bereiche schwerpunktmäßig geprüft:

- Kreisimpfzentrum
- Jahressonderzahlung
- Garantiebeträge
- Freistellungs- bzw. Sabbatjahre
- Leistungsbezogener Stufenaufstieg

Bei allen Prüfungen nahm die Beratung des Amtes für Personal breiten Raum ein, insbesondere bezüglich der abrechnungstechnischen Umsetzung der leistungsbezogenen Stufenaufstiege nach § 17 Abs. 2 TVöD.

9.1.3 Kontrollplan 2021

Das interne Kontrollsystem (IKS) befasst sich mit operationellen Risiken auf der Ebene von Verwaltungsprozessen. Das IKS ist ein wirksames Instrument zur Risikominimierung und besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Fachämter zur Einhaltung von hausinternen Regelungen sowie Rechtsvorschriften. Es dient zur Abwehr von Vermögensschäden, die durch eigenes Personal oder Dritte verursacht werden können. Der Kontrollplan ist die Basis, damit die Kontrollverantwortlichen das IKS im operativen Alltag anwenden. Die Prüfung erstellt im Kontrollplan verschiedene Kontrollaufträge, die den Risikoeintritt entweder verhindern oder aufdecken sollen.

Basierend auf der Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption vom 15.06.2010 erstellt die Prüfung und Kommunalaufsicht jährlich einen aktualisierten Kontrollplan zur Korruptionsvermeidung und leitet diesen an das Amt für Personal zur Umsetzung weiter. Diese Präventionsmaßnahme hat sich inzwischen zu einem bedeutenden Bestandteil der Personalprüfung entwickelt. Parallel zur Kontrolle durch die Prüfung und Kommunalaufsicht prüfen auch die Amtsleitung und die Sachgebietsleitungen des Amtes für Personal ausgewählte interne Vorgänge und dokumentieren diese im Kontrollplan. Das Amt für Personal arbeitet beispielsweise Personalbesetzungslisten ab und führt einen Realitätsab-

gleich durch. Dieses duale Kontrollsystem hat den Vorteil, dass mögliche Korruptionsfälle (z.B. Abrechnung von fiktiven Personalfällen) schnell erkannt werden könnten.

Nach dem Kontrollplan 2021 waren die Personalakten der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten des Amtes für IuK (14) und des (inzwischen aufgelösten) Amtes für ÖPNV (30) zu prüfen. Das Amt für Personal hat den Kontrollplan 2021 abgearbeitet und der Prüfung vorgelegt.

Es gab keine Beanstandungen.

9.1.4 Auswahl der Fälle

Das Amt für Personal erstellt die Gehaltsabrechnungen aller abzurechnenden Personalfälle des Landratsamtes Böblingen über das Abrechnungsprogramm KM-Personal (KM = Abkürzung von Kommunal Master, ein auf den öffentlichen Dienst spezialisiertes Personalabrechnungsprogramm von SAP). Dienstleister der Auftragsdatenverarbeitung (ADV) ist Komm.ONE, Anstalt des öffentlichen Rechts in gemeinsamer Trägerschaft des Landes und der Kommunen in Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart.

Die Prüfung hat Leseberechtigung und Zugriff auf das Echtssystem HP2. Zudem erhält die Prüfung alle Personaldatenmitteilungen des Amtes für Personal. Die Meldungen betreffen Einstellungen, Austritte, Beförderungen, Höhergruppierungen, Änderungen des Beschäftigungsumfanges sowie Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Bediensteten wie z.B. Eheschließung, Mutterschutz, Geburt eines Kindes oder Elternzeit. Die Prüfung hat die Möglichkeit, alle eingehenden Mitteilungen auszuwerten und die Daten abzugleichen.

Eine Auswahl der zu prüfenden Fälle nach dem Zufallsprinzip ist wenig effektiv im Sinne von Fehlervermeidung und Fehleraufdeckung. Deshalb wählte die Prüfung den größten Teil der zu prüfenden Personalfälle nach vorher festgelegten Parametern aus. Wenn bei bestimmten Fallkonstellationen Fehler auftraten, hat die Prüfung den gesamten Datenbestand ausgewertet. Die Prüfung konnte dadurch Fehler bei gleichen Fallkonstellationen erkennen und die Einzelfeststellungen an das Amt für Personal weiterleiten. Auf Grund der Prüfungsfeststellungen veranlasste das Amt für Personal die erforderlichen Korrekturen.

9.1.5 Prüfungsmethodik

Bestimmte Personalfälle hat die Prüfung ausschließlich im Abrechnungsprogramm KM-Personal geprüft. Die Prüfung wandte diese Methode vor allem dann an, wenn nur ausgewählte Parameter eines Personalfalles zu prüfen waren. Die

Prüfung verglich jedoch in den meisten Fällen Personalaktendaten, wie z.B. beamtenrechtliche Verfügungen sowie Änderungsverträge oder Nebenabreden im tariflichen Bereich, mit deren technischer Umsetzung im Abrechnungsprogramm KM-Personal im Rahmen einer Parallelprüfung.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht strebt bei der Umsetzung von Gesetzes- oder Tarifänderungen eine möglichst zeitnahe Prüfung an und setzt dabei in hohem Maße auf Beratung und Begleitung des Fachamtes. Im Mittelpunkt der Prüfungstätigkeit steht insoweit nicht die nachträgliche Fehleraufdeckung, sondern Prävention und damit Fehlervermeidung. So kann die Prüfung schwierige Fälle schon vor deren Zahlbarmachung mit dem Amt für Personal besprechen und das Amt für Personal kann eventuelle Fehleingaben im Abrechnungsprogramm gegebenenfalls berichtigen, bevor sie zur Auszahlung gelangen. Dadurch lassen sich unter Umständen Nachzahlungen oder Rückforderungen vermeiden.

9.1.6 Aktenführung

Das Amt für Personal führt und bearbeitet die Personalakten der Beamtinnen, Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Landkreises ausschließlich digital über das Dokumentenmanagementsystem d.3 ecm. Die Prüfung hat im Rahmen einer eigenen Prüferrolle Zugriff auf das System.

Da § 3 Abs. 5 TVöD keine eigene Regelung zur Personalaktenführung enthält, können die beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß auch für die Führung der Personalakten der Tarifbeschäftigten herangezogen werden. Gemäß Nr. 50.1 Satz 4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist die rein elektronische Führung der Personalaktendaten zulässig. Die elektronische Aktenführung war im Prüfungszeitraum übersichtlich und nachvollziehbar.

9.2 Schwerpunktprüfungen

9.2.1 Kreisimpfzentrum

Am 14.02.2021 öffnete das Kreisimpfzentrum in der Messehalle Sindelfingen. Herr Landrat Bernhard hatte mit Wirkung vom 22.12.2020 die Leiterin des Kreisimpfzentrums bestellt, die mit drei weiteren Kolleginnen das Leitungsteam bildete. Das Amt für Personal war frühzeitig mit der Personalrekrutierung beschäftigt. Bis zur Schließung des Kreisimpfzentrums am 30.09.2021 stellte das Amt für Personal bedarfs- und fluktuationsbedingt insgesamt 132 Mitarbeitende neu ein.

Das Personal setzte sich wie folgt zusammen:

- Verwaltungspersonal: 59 Beschäftigte
- Dolmetscherinnen: zwei
- Medizinisches Personal: 71 Beschäftigte

Die zusätzlichen Personalmaßnahmen konnte das Amt für Personal nur aufgrund angeordneter Mehrarbeit bewältigen.

Die Prüfung erhielt Personaldatenmitteilungen vom Amt für Personal, welche die Einstellung der neuen Mitarbeitenden im Kreisimpfzentrum betrafen. Alle Arbeitsverträge waren gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG befristet, da der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend bestand. Dies war zulässig und nicht zu beanstanden. Die Prüfung beschränkte sich auf 50 Personalfälle in Stichproben, prüfte die Eingruppierung sowie die richtige Stufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 TVöD und verglich die Daten im Abrechnungssystem mit den arbeitsvertraglichen Daten.

Es gab keine Beanstandungen.

9.2.2 Jahressonderzahlung

Gemäß § 20 Abs. 1 TVöD haben Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Diese berechnet sich je nach Entgeltgruppe zu einem festgelegten Prozentsatz des den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts. Unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der maßgeblichen Entgeltgruppe am 1. September. Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Beschäftigten keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

- Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz
- Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

Die Verminderung unterbleibt zudem für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat November ausgezahlt.

Die Prüfung hat 80 Personalfälle in Stichproben geprüft. Im Fall eines Beschäftigten waren 5/12 der bereits ausgezahlten Jahressonderzahlung zurückzufordern, da er nur Anspruch auf 7/12 hatte. Der Beschäftigte war zum 31.01.2021 ausgeschieden und zum 01.07.2021 wieder eingetreten. Nach Prüfungsfeststellung forderte das Amt für Personal 1.085,33 € brutto zurück. Dies war im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zulässig. Es gab keine weiteren Beanstandungen.

9.2.3 Garantiebeträge

Beschäftigte hatten bis zum 31.12.2017 die Möglichkeit, auf Antrag in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert zu werden, wenn sich dies aus der neuen Entgeltordnung (VKA) ergab. Der Antrag wirkte auf den 01.01.2017 zurück, da die Entgeltordnung (VKA) zu diesem Termin in Kraft trat. Gemäß § 29b Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA richtet sich die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen nach § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung.

Mit dieser Regelung hatten die Tarifvertragsparteien sogenannte Garantiebeträge festgelegt, damit sich das Entgelt der Beschäftigten nach einer Höhergruppierung zumindest um diesen Garantiebtrag erhöht. Die Garantiebeträge entfallen bei einer Stufensteigerung oder nach einer weiteren Höhergruppierung. Zum Stichtag 01.01.2021 erhielten noch 14 Beschäftigte einen Garantiebtrag gemäß § 17 Abs. 4 TVöD in der bis zum 28.02.2017 geltenden Fassung. Diese Beschäftigten befanden sich seit dem 01.01.2017 in der Entwicklungsstufe 5 und konnten gemäß § 16 Abs. 3 TVöD nach fünf Jahren in Stufe 5 zum 01.01.2022 in die Stufe 6 aufsteigen. Die Zahlung der Garantiebeträge war deshalb im Abrechnungssystem zum 31.12.2021 einzustellen.

Das Amt für Personal hat die Dynamisierung der Garantiebeträge um 1,4 % ab dem 01.04.2021 mit der Gehaltsabrechnung April 2021 fehlerfrei umgesetzt und die Zahlung der Garantiebeträge zum 31.12.2021 eingestellt, da die Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der Stufensteigerungen nicht mehr gegeben waren. Es gab keine Beanstandungen.

9.2.4 Freistellungs- bzw. Sabbatjahre

Rückwirkend zum 01.01.2019 trat die Dienstvereinbarung Freistellungsjahr vom 11.02.2019 in Kraft. Die Teilzeitarbeit mit Freistellungszeit ist eine freiwillige Maßnahme des Landkreises im Bereich Personalentwicklung. Sie ermöglicht den Mitarbeitenden eine selbst finanzierte, angesparte Freistellung für private Lebensphasen wie z.B. eine Auszeit oder vorzeitigen Ruhestand. Die Dienstvereinbarung ist bis zum 31.12.2023 befristet.

Neu ist die Einbeziehung der Tarifbeschäftigten. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes Böblingen, die mindestens zwei Jahre beim Landkreis beschäftigt sind. Bei Beamtinnen und Beamten, die sich bereits in einer Teilzeitbeschäftigung befinden, ist die Mindestgrenze des § 69 Abs. 4 LBG zu beachten. Im Bewilligungszeitraum darf die reduzierte Besoldung nicht weniger als 50 % betragen. Ausgenommen sind Auszubildende, Anwärtinnen und Anwärter, Praktikantinnen und Praktikanten, geringfügig und befristet Beschäftigte, beurlaubte Mitarbeitende sowie Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem Tarifvertrag (TV-) Fleischuntersuchung bestimmt.

Die Dienstvereinbarung unterscheidet zwischen der Inanspruchnahme der Freistellungsphase während des Arbeitslebens und der Inanspruchnahme der Freistellungsphase unmittelbar vor dem Ruhestand. Tarifbeschäftigte können ein Freistellungsjahr oder die zweimalige Inanspruchnahme von jeweils sechs Monaten nur während ihrer aktiven Beschäftigungszeit beantragen. Ansonsten besteht die Möglichkeit der Altersteilzeit nach den Regelungen des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ). Beamtinnen und Beamte haben die Möglichkeit, ein Freistellungsjahr während ihrer aktiven Dienstzeit oder bis zu zwei Freistellungsjahre unmittelbar vor ihrem Ruhestand zu beantragen.

Der Bewilligungszeitraum ist in eine Ansparphase und eine Freistellungsphase untergliedert. Die Dienstvereinbarung lässt mehrere Ansparmodelle zu. Je länger die Ansparphase andauert, desto geringer fällt die Teilzeitkürzung aus. Nach Antragstellung und Genehmigung zahlt das Amt für Personal die gekürzten Bezüge mit dem errechneten Teilzeitfaktor während des gesamten Bewilligungszeitraums an die Antragstellenden aus.

Das Freistellungsjahr (auch Sabbatjahr genannt) nahmen zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 19 Beamtinnen und Beamte sowie zwei Tarifbeschäftigte in Anspruch. Die Prüfung konnte die vom Amt für Personal berechneten Teilzeitfaktoren in Relation zwischen Anspar- und Freistellungsphase während des gesamten Bewilligungszeitraums in allen Fällen rechnerisch nachvollziehen.

Im Fall einer Beamtin, die zwei Sabbatjahre vor der Pensionierung beantragt hatte, hat die Prüfung festgestellt, dass der errechnete Teilzeitfaktor die gesetzliche Vorgabe des § 69 Abs. 4 LBG (mindestens 50 %) unterschreitet. Da sich die Beamtin inzwischen in der Freistellungsphase befindet, kann der Teilzeitfaktor in Relation zwischen Anspar- und Freistellungsphase nicht mehr korrigiert werden. Dieser formelle Rechtsverstoß verursachte keinen Vermögensschaden. Die Prüfung hat das Amt für Personal darauf hingewiesen, künftig im Vorfeld besonders sorgfältig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zu achten. Es gab keine weiteren Beanstandungen.

9.2.5 Leistungsbezogener Stufenaufstieg

Die Tarifvertragsparteien haben in § 17 Abs. 2 TVöD festgelegt, dass Aufstiege innerhalb der Entwicklungsstufen 4 bis 6 neben der Berufserfahrung grundsätzlich an die Leistungen der Beschäftigten zu knüpfen sind. Für das Aufrücken nach der regelmäßigen Stufenlaufzeit gemäß § 16 Abs. 3 TVöD wird eine als durchschnittlich zu wertende Leistung vorausgesetzt. Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann der Arbeitgeber die reguläre Stufenlaufzeit in den Stufen 3, 4 und 5 jeweils verkürzen.

Die Tarifvertragsparteien haben in der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2 TVöD klargestellt, dass die Instrumente des leistungsbezogenen Stufenaufstiegs und des Leistungsentgelts nach § 18 TVöD (LOB) unabhängig voneinander bestehen und grundsätzlich unterschiedlichen Zielen dienen. Leistungsbezogene Stufenaufstiege unterstützen insbesondere das Anliegen der Personalentwicklung und nehmen damit längere Zeiträume, Entwicklungslinien und über die Leistungsbeurteilung im Rahmen des § 18 TVöD hinausgehende Aspekte in den Blick. Während im Rahmen der Leistungsbezahlung nach § 18 TVöD einmalige oder zeitlich befristete wiederkehrende Zahlungen erfolgen sollen, führt der beschleunigte Stufenaufstieg nach § 17 Abs. 2 Satz 1 TVöD durch das schnellere Erreichen der höheren Entgeltstufen zu dauerhaften finanziellen Vorteilen.

Mit der Dienstvereinbarung vom 21.07.2011 führte der Landkreis den leistungsbezogenen Stufenaufstieg ein. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- die Beschäftigten müssen über einen mehrjährigen Zeitraum, wenigstens drei Jahre lang, konstant überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben
- die von den Beschäftigten geleisteten Arbeitsergebnisse müssen im Betrachtungszeitraum stets von herausragender Qualität und Verwertbarkeit gewesen sein
- das durch herausragende Arbeitsergebnisse bestätigte Wissen und Können befähigt die Beschäftigten auch höherwertigere Aufgaben als die aktuell übertragenen übernehmen zu können.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen verkürzt sich auf Antrag der Amtsleitung die jeweilige Stufenlaufzeit in der Regel um das letzte Jahr. Damit die Verkürzung wirksam werden kann, muss der Landrat die Entscheidung bestätigen. Im Prüfungszeitraum hat Herr Landrat Bernhard insgesamt 41 Anträge nach Zustimmung der jeweiligen Dezernats- und Amtsleitungen bestätigt.

Das Amt für Personal hat den leistungsbezogenen Stufenaufstieg dieser Beschäftigten im Abrechnungssystem hinterlegt. Die Beschäftigten erhielten das Tabellenentgelt der nächsthöheren Entwicklungsstufe ausbezahlt. Die abrechnungstechnische Umsetzung war in sechs geprüften Fällen fehlerhaft. Nach Prüfungsfeststellung korrigierte das Amt für Personal die Eingaben umgehend. Somit konnte ein Vermögensschaden in Höhe von 36.715 € (nach den aktuell geltenden Tabellenwerten hochgerechnet) vermieden werden.

9.3 Weitere Prüfungsfeststellungen

9.3.1 Beamtinnen und Beamte

9.3.1.1 Neueintritte

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG bedarf es zur Begründung des Beamtenverhältnisses einer Ernennung. Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger und streng formgebundener Verwaltungsakt. § 8 Abs. 2 BeamtStG schreibt die Urkundsform, einen notwendigen Urkundeninhalt sowie die Aushändigung der Urkunde vor. Gemäß §§ 37 Abs. 1 und 42 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) unterschreibt der Landrat die Ernennungsurkunden. Gemäß Nr. 4.9 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist die Ernennungsurkunde der Beamtin bzw. dem Beamten gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die Empfangsbestätigung ist zu den Personalaktendaten zu nehmen.

Das Amt für Personal hat gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 LBesGBW den Zeitpunkt des Beginns der Erfahrungszeit und des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen festzusetzen und der Beamtin bzw. dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Vorab ist zu prüfen, ob berücksichtigungsfähige Zeiten gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 LBesGBW (z.B. Zeiten eines Wehr- oder Zivildienstes) angerechnet werden können.

Zudem hat das Amt für Personal gemäß § 2 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) die Jubiläumsdienstzeit nach § 82 Abs. 2 LBG zu berechnen und den Zeitpunkt der Dienstjubiläen (Jubiläumstage anlässlich der Vollendung einer

Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahren) festzusetzen. Die Berechnung und die Festsetzung sind der Beamtin bzw. dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

Die Prüfung hat elf Neueintritte bzw. Versetzungen zum Landratsamt geprüft. Alle erforderlichen Unterlagen sind in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat die jeweiligen Besoldungsgruppen, Erfahrungsstufen und Jubiläumsdienstzeiten korrekt festgesetzt und im Abrechnungssystem richtig eingegeben.

Eine Beamtin des gehobenen Dienstes wurde mit Wirkung vom 01.05.2021 zum Landratsamt Böblingen versetzt. Das Amt für Personal übernahm die vom früheren Dienstherrn ermittelten Daten. Die Prüfung hat festgestellt, dass die Berechnung des früheren Dienstherrn fehlerhaft war. Die Kommune hatte eine hauptberufliche Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBG nicht berücksichtigt. Nach Prüfungsfeststellung setzte das Amt für Personal die Jubiläumsdienstzeit und die Erfahrungszeit neu fest.

9.3.1.2 Beförderungen

Die Prüfung hat insgesamt 44 Beförderungen von Beamtinnen und Beamten (zwei im höheren, 23 im gehobenen und 19 im mittleren Dienst) geprüft. Die Unterlagen zu den Beförderungen, Ernennungsurkunden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LBG und Einweisungsschreiben in die Planstellen gemäß § 89 LBesGBW, waren in den geprüften Akten vorhanden. Das Amt für Personal beachtete die gesetzliche Wartezeit des § 20 Abs. 3 LBG (Beförderungen nicht während der Probezeit und nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung bzw. seit der letzten Beförderung).

Nach der Dienstvereinbarung über die dienstliche Beurteilung der Beamten und Beschäftigten des Landkreises Böblingen, in Kraft seit dem 01.03.2013, besteht neben der gesetzlichen Wartezeit generell noch eine zusätzliche Wartezeit von zwölf Monaten für den höheren, gehobenen und mittleren Dienst. Die zusätzliche Wartezeit kann sich jedoch mit einer entsprechenden Punktzahl in der Regelbeurteilung verkürzen bzw. kann bei einer Punktzahl von 7,0 bis 8,0 gänzlich entfallen. Zusätzliche Wartezeiten entfallen auch bei Beförderungen im Anschluss an die Probezeit.

Das Amt für Personal setzte die Beförderungen vorschriftsmäßig um und zahlte den beförderten Beamtinnen und Beamten die Bezüge der jeweiligen höheren Besoldungsgruppe entsprechend der aktuell gültigen Besoldungstabelle korrekt aus.

Es gab keine Beanstandungen.

9.3.1.3 Dienstjubiläen

Neun Beamtinnen konnten im Prüfungszeitraum ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die Berechnungen der Jubiläumsdienstzeiten gemäß § 82 Abs. 2 LBG waren korrekt. Die Jubiläumsgabe in Höhe von 300 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) hat das Amt für Personal termingerecht ausbezahlt. Die von Herrn Landrat Bernhard unterzeichneten Dankurkunden sind als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden.

Sechs Beamtinnen und Beamte vollendeten ihre 40-jährige Dienstzeit und erhielten die Jubiläumsgabe in Höhe von 400 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 JubGVO. Die von Herrn Ministerpräsident Kretschmann unterzeichneten Dankurkunden sind als Mehrfertigung in den Personalakten enthalten.

9.3.1.4 Besoldungserhöhung

Der Landtag hatte am 09.10.2019 das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/ 2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021) beschlossen. Das Gesetz sah die lineare Anpassung der Besoldung um 3,2 % ab dem 01.01.2019, um weitere 3,2 % ab dem 01.01.2020 und um 1,4 % ab dem 01.01.2021 vor. Das Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Das Amt für Personal zahlte die ab dem 01.01.2021 um 1,4 % erhöhten Dienstbezüge an die Beamtinnen und Beamten des Landkreises aus.

Es gab keine Beanstandungen.

9.3.2 Tarifbeschäftigte

9.3.2.1 Neueinstellungen

Die Prüfung hat 95 Neueinstellungen geprüft, insbesondere hinsichtlich der maßgeblichen Entgeltgruppe und der richtigen Stufenzuordnung. Davon waren 54 Arbeitsverträge unbefristet, 41 Beschäftigte erhielten einen befristeten Vertrag. § 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) regelt die Zulässigkeit von Befristungen. Alle 41 befristeten Arbeitsverträge waren gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt. Der Personalrat war bei allen Einstellungsmaßnahmen beteiligt.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVöD werden die Beschäftigten bei Einstellung je nach Berufserfahrung den Stufen 1, 2 oder 3 zugeordnet. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise berücksichtigen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist (§ 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD). Für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst gelten gleichlautende Regelungen gemäß § 16 Abs. 2.1 TVöD.

Zudem kann bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder bei einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 2a TVöD).

Das Amt für Personal hat diesen tariflich vorgegebenen Ermessensspielraum in 27 der 95 geprüften Fälle genutzt und in den Personalakten entsprechend dokumentiert. Die erstmalig im Abrechnungssystem erstellten Gehaltsabrechnungen der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren korrekt. Es gab keine Beanstandungen.

9.3.2.2 Höhergruppierungen

Die Prüfung hat insgesamt 43 Höhergruppierungen geprüft. Höhergruppierungen erfolgen stufengleich gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 17 Abs. 4a.1 Satz 1 TVöD bei den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst. Die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die stufengleiche Höhergruppierung gilt auch bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 bzw. § 17 Abs. 4a.1 Satz 3 TVöD bei den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst beginnt die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe mit dem Tag der Höhergruppierung.

Die abrechnungstechnische Umsetzung der Höhergruppierungen war in zwei geprüften Personalfällen fehlerhaft. Aufgrund der Prüfungsfeststellung waren einer Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst und einem Beschäftigten Entgelte im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD nachzuzahlen.

Es gab keine weiteren Beanstandungen.

9.3.2.3 Dienstjubiläen

Im Prüfungszeitraum konnten elf Beschäftigte ihr 25-jähriges und fünf Beschäftigte ihr 40-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die von Herrn Landrat Bernhard (25-jähriges Dienstjubiläum) und von Herrn Ministerpräsident Kretschmann (40-jähriges Dienstjubiläum) unterzeichneten Dankurkunden sind als Mehrfertigung in den Personalakten vorhanden. Das Amt für Personal hat das Jubiläumsgeld gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 TVöD (350 € beim 25-jährigen und 500 € beim 40-jährigen Dienstjubiläum) termingerecht ausgezahlt. Das Jubiläumsgeld ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Das Amt für Personal hat die Abzüge korrekt ermittelt und diese in der maßgeblichen Gehaltsabrechnung mit der Auszahlung des Jubiläumsgeldes ausgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen.

9.3.2.4 Tariferhöhung

Die Tarifvertragsparteien hatten für die Beschäftigten im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) Erhöhungen der Tabellenwerte und der individuellen Zwischen- und Endstufen ab dem 01.04.2021 vereinbart. Die Tariferhöhung betrug linear 1,4 %, die Tabellenwerte erhöhten sich jedoch mindestens um 50 €. Die Ausbildungsvergütungen erhöhten sich um monatlich 25 €. Das Amt für Personal setzte die tariflichen Änderungen zum 01.04.2021 fehlerfrei um.

Es gab keine Beanstandungen.

9.3.2.5 Leistungsorientierte Bezahlung

Die leistungsorientierte Bezahlung gemäß § 18 TVöD soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Die Dienstvereinbarung über die Bezahlung eines Leistungsentgelts gemäß § 18 TVöD in der Fassung vom 15.05.2019 dient der betrieblichen Vereinbarung eines Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD zur Regelung der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) beim Landratsamt Böblingen. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD (VKA) Anwendung findet.

Das Budget für die leistungsorientierte Bezahlung betrug im Jahr 2021 insgesamt 702.872,72 €. Die Betriebliche Kommission, bestehend aus jeweils vier vom Arbeitgeber und vom Personalrat benannten Vertreterinnen bzw. Vertretern, legt die Höhe der Basis- und Bonusleistungsprämie jährlich fest. Grundlage hierfür ist das zur Verfügung stehende Finanzvolumen gemäß § 18 Abs. 3 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung zu Abs. 3 Satz 1.

Im Jahr 2021 betrug die Basisprämie 741,73 €. Die Bonusleistungsprämie entspricht in ihrer Höhe der Basisprämie. Sie kann zusätzlich zur Basisprämie gewährt werden, wenn im Bewertungszeitraum (01.10.2020 bis 30.09.2021) besonders herausragende Leistungen erbracht wurden. Maximal 20 % der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Tarifbeschäftigten eines Amtes können die Bonusleistungsprämie erhalten. Sie betrug im Prüfungszeitraum 1.483,47 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Leistungsentgelt anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs. Maßgeblicher Stichtag ist der 1. April. Das Leistungsentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig.

19,80 % der Tarifbeschäftigten erhielten die Bonusleistungsprämie. Das Amt für Personal zahlte die Prämien mit der Gehaltsabrechnung Dezember 2021 fehlerfrei aus.

Es gab keine Beanstandungen.

9.3.3 Vollstreckungsdienst

Im Vollstreckungsdienst des Amtes für Finanzen sind ein Beamter und ein Beschäftigter tätig. Sie erhalten für jede aufgrund eines Auftrags der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung 0,51 € und 0,5 v.H. der durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge gemäß § 7 Abs. 2 der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV). Die Verordnung betrifft grundsätzlich nur Beamte im Vollstreckungsdienst. Es bestehen jedoch von Seiten des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) keine Bedenken, die Verordnung analog auch auf Beschäftigte anzuwenden.

Die beiden Mitarbeiter legten ihre Quartalsabrechnungen regelmäßig über ihren Vorgesetzten der Prüfung vor. Die Abrechnungsbögen waren ordentlich und übersichtlich geführt. Nach erfolgter Prüfung und Weitergabe an das Amt für Personal zahlte die zuständige Personalsachbearbeiterin die Vollstreckungsdienstzulagen, jeweils dem Entstehungsmonat zugeordnet, an die beiden Mitarbeiter aus. Nach Einführung der elektronischen Personalakte im Landratsamt erfolgt die Weiterleitung der geprüften Quartalsabrechnungen an das Amt für Personal ausschließlich in digitaler Form.

Ein Bediensteter des Vollstreckungsdienstes hatte eine Vergütungsabrechnung im 2. Quartal 2021 versehentlich doppelt eingereicht. Die Prüfung stellte diesen Fehler bei der Gegenprobe fest und korrigierte die Gesamtsumme vor Weitergabe an das Amt für Personal. Es gab keine weiteren Beanstandungen.

9.4 Umsetzung der Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung hat die Prüfungsfeststellungen im Einzelnen schriftlich dokumentiert und den jeweils zuständigen Personalsachbearbeiterinnen, gegebenenfalls unter Beteiligung der Sachgebietsleitung, nach Kurzbesprechungen übergeben. Das Amt für Personal nahm anhand der Prüfungsfeststellungen die erforderlichen Änderungen im Abrechnungssystem vor. Eine Rückforderung hat das Amt für Personal zeitnah veranlasst.

Eine schnelle Fehlerregulierung ist speziell im tariflichen Bereich geboten, da § 37 Abs. 1 TVöD eine sechsmonatige Ausschlussfrist vorgibt.

Zudem hat das Amt für Personal die Jubiläumsdienstzeit und die Erfahrungszeit einer Beamtin neu festgesetzt, da die Berechnung des früheren Dienstherrn fehlerhaft war.

Die Prüfung überwachte die Umsetzung bzw. Erledigung der Einzelfeststellungen.

9.5 Fazit

Das Amt für Personal arbeitete im Prüfungszeitraum trotz der kurzfristig gestiegenen Fallzahlen (zusätzliche Mitarbeitende im Kreisimpfzentrum und beim Kontaktpersonenmanagement im Gesundheitsamt) mit der erforderlichen Sorgfalt.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen hat das Amt für Personal in neun Fällen die Eingaben im Abrechnungsprogramm korrigiert (Jahressonderzahlung unter Ziffer 9.2.2, leistungsbezogene Stufenaufstiege unter Ziffer 9.2.5, Neueintritte von Beamtinnen und Beamten unter Ziffer 9.3.1.1 und Höhergruppierungen von Beschäftigten unter Ziffer 9.3.2.2). In einem Fall musste die Rückforderung zu viel bezahlter Bezüge im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist veranlasst werden.

Im Fall einer Beamtin, die zwei Sabbatjahre vor der Pensionierung beantragt hatte, unterschreitet der errechnete Teilzeitfaktor die gesetzliche Vorgabe. Dieser formelle Rechtsverstoß verursachte keinen Vermögensschaden. Die Prüfung hat das Amt für Personal darauf hingewiesen, künftig im Vorfeld besonders sorgfältig auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zu achten (Ziffer 9.2.4).

Ansonsten stellte die Prüfung keine Abweichungen von beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. tariflichen Regelungen fest.

10 Prüfung der Sozialhilfe

10.1 Abrechnung Kommunalverband für Jugend und Soziales

Das Amt für Finanzen rechnet vierteljährlich die anerkannten Kostenerstattungsfälle nach §§ 89 ff. SGB VIII (Jugendhilfe) und nach §§ 106,108 SGB XII (Sozialhilfe) mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als überörtlichem Träger ab.

Das Amt für Finanzen hat in 18 Fällen Kosten i.H.v. insgesamt 803.475,70 € geltend gemacht.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht führt regelmäßig eine rechnerische Prüfung durch und konnte die Richtigkeit der Quartalsabrechnungen bestätigen. Es gab keine Beanstandungen.

10.2 Bestätigung Grundsicherungsleistungen nach SGB XII

Der Landkreis ruft vierteljährlich die finanziellen Mittel für die ausbezahlten Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII vom Bund ab. Eine Umbuchung im 1. Quartal 2021 von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung) auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) hat die Kasse im 2. Quartal 2021 (Revisionsquartal) ordnungsgemäß korrigiert.

Auf Veranlassung der Prüfung musste die Kasse den Jahresnachweis wegen eines fehlerhaften Eintrags bei den Einnahmen korrigieren, was zu einer Änderung der bereits durchgeführten Mittelabrufe führte. Da der Gesamtumfang der Mittelabrufe korrekt war, konnte die Prüfung und Kommunalaufsicht die Bestätigung gemäß § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII. Buch (AGSGB XII) erteilen, dass sie die zu Grunde liegenden Zahlungen in Stichproben schwerpunktmäßig in angemessenen Zeitabständen geprüft hat.

10.3 Soziale Hilfen

Im Jahr 2021 lag der Prüfungsschwerpunkt im Sachgebiet Soziale Hilfen auf der Prüfung von Fällen der ambulanten Hilfe zur Pflege. Daneben hat die Prüfung stichprobenweise Neu- und Bestandsfälle im Bereich der ambulanten Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt geprüft.

Bei neun Fällen stellte die Prüfung monetäre Beanstandungen i.H.v. insgesamt 18.394,87 € fest.

Weiteres Prüfthema war die Kostenerstattung für minderjährige Flüchtlinge (§ 107 SGB XII i.V.m. § 106 SGB XII).

10.3.1 Prüfung ambulante Hilfe zur Pflege

Die Prüfung hat 13 Fälle der ambulanten Hilfe zur Pflege betrachtet. Das Augenmerk der Prüfung lag dabei unter anderem auf dem Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII), zusätzlichen Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a SGB XI), Kürzung des Pflegegeldes/Vorrangige Leistungen nach SGB XI und Beratung bei der Hilfe zur Pflege.

Bei den Einzelfällen gab es Beanstandungen hinsichtlich der Berechnung des Kostenbeitrags, der Berücksichtigung von Einkommensänderungen und der Anrechnung von Leistungen der Pflegekasse auf das um zwei Drittel gekürzte SGB-XII-Pflegegeld.

In einem geprüften Fall konnte eine Nachzahlung an den Leistungsberechtigten i.H.v. 6.546,06 € nicht mehr erfolgen, da der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Prüfung bereits verstorben war. Nach § 17 SGB XII sind Sozialhilfeansprüche nicht übertragbar und laut herrschender Rechtsmeinung ist die Vererbung von Sozialhilfeansprüchen ausgeschlossen.

Darüber hinaus haben die Sachbearbeiter darauf zu achten, dass Änderungen einer Leistungsvergütung nur nach Vorlage einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung berücksichtigt werden dürfen und dass die Ausübung von Ermessen bei Ermessensentscheidungen in der Akte zu dokumentieren ist.

Generell ist die Leistungsgewährung im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege sehr komplex, insbesondere aufgrund der individuellen pflegerischen Bedarfe in den jeweiligen Einzelfällen, und daher auch fehleranfällig. Die Prüfung wird das Thema weiterhin begleiten.

10.3.2 Sonstige Fallprüfung

Des Weiteren hat die Prüfung Grundsicherungsfälle außerhalb von Einrichtungen geprüft.

Insbesondere wurde auf Veranlassung der Prüfung zur Berechnung bei schwankendem Einkommen eine interne Regelung erarbeitet und festgelegt. Diese ist künftig von allen Sachbearbeitern anzuwenden.

Die Prüfung ergab, dass die Sachbearbeitung insgesamt sorgfältig erfolgte.

10.3.3 Anfragen

Im Rahmen der Begleitung und Beratung ist die Prüfung präventiv gefragt. Rückwirkende Berichtigungen werden dadurch vermieden. Die Prüfung beantwortete im Jahr 2021 Anfragen aus dem Sachgebiet zu unterschiedlichen fachlichen Themenfeldern, insbesondere:

- Vermögenseinsatz (Hausgrundstück)
- Berechnung der Einkommensgrenze
- Zuständigkeit nach dem Herkunftsprinzip
- Kosten der Unterkunft bei Wechsel von Miete zu Eigentum

Im Rahmen einer dieser Anfragen hat die Prüfung eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten in zwei gleich gelagerten Fällen festgestellt. Das Fachamt muss deshalb einen Betrag i.H.v. insgesamt 8.137,88 € zurückfordern.

10.3.4 Fachamtsinterne Aktenprüfung/Kontrollplan

Im Prüfungszeitraum 2021 galt die Innerdienstliche Anordnung in der Fassung vom 15.06.2020, auf der der Kontrollplan basiert.

Der Kontrollplan wurde im Bereich Soziales nicht vollständig umgesetzt. Durch die hohe Arbeitsbelastung haben die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Soll-Ist-Restevergleichslisten und die Listen aller eingestellten Fälle nicht halbjährlich, sondern nur jährlich kontrolliert. Die Kontrolle ist künftig wieder halbjährlich durchzuführen.

Im Bereich der Aktenabschlüsse prüfen die Sachgebietsleitung und die Bereichsleitung vorrangig rückständige Altakten ab. Sie müssen künftig, als Maßnahme der Korruptionsvermeidung, von jeder Sachbearbeiterin und jedem Sachbearbeiter zwei Altakten pro Jahr kontrollieren.

10.3.5 Aktenabschluss

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Abschluss von Altakten geprüft. In mehreren dieser Fälle war eine darlehensweise Hilfe gewährt worden. Auf Veranlassung der Prüfung wurde eine im Buchungsplan vorgegebene Kontierung in Open PROSOZ hinterlegt, die künftig zu verwenden ist.

Die Prüfung zeigte, dass die SB die Akten insgesamt sorgfältig und unter Beachtung der Vorgaben abschließen.

Das Fachamt muss als Maßnahme der Korruptionsverhütung sicherstellen, dass der Aktenabschluss künftig zeitnah durch alle Sachbearbeiter durchgeführt wird.

10.3.6 Kostenerstattung für minderjährige Flüchtlinge (§ 107 SGB XII i.V.m. § 106 SGB XII)

Gemäß § 106 SGB XII ist für minderjährige Flüchtlinge unter bestimmten Voraussetzungen der überörtliche Träger zur Kostenerstattung verpflichtet. Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht (§ 111 SGB X).

Nachdem in einem anderen Landkreis in diesem Zusammenhang Schadensfälle aufgetreten waren, hat die Prüfung im Fachamt eine Evaluierung von Fällen mit entsprechender Fallkonstellation bzw. deren Überprüfung in Hinblick auf mögliche Erstattungsansprüche gegen den überörtlichen Sozialhilfeträger oder ggf. vorzunehmende Schadensmeldungen bei der Versicherung, WGV, angestoßen.

Das Fachamt hat in 17 Fällen eine Schadensmeldung bei der WGV i.H.v. insgesamt **134.656,01 €** wegen Ablauf der Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) vorgenommen und gleichzeitig für den noch nicht unter die Ausschlussfrist des § 111 SGB X fallenden Zeitraum Kostenerstattung beim überörtlichen Träger (KVJS) beantragt.

In zwei weiteren Fällen hat das Fachamt noch vor Ablauf der Frist nach § 111 SGB X beim KVJS Kostenerstattung i.H.v. insgesamt **21.154,36 €** beantragt.

Kostenzusagen der WGV und des KVJS liegen noch nicht vor. Bevor von der WGV das Vorliegen eines Vermögensschadens weiter geprüft werden kann, muss seitens des KVJS in jedem Einzelfall geprüft und festgestellt sein, dass bei rechtzeitigem Antrag auf Kostenerstattung gegenüber dem KVJS der überörtliche Sozialhilfeträger diese Kostenerstattung auch anerkannt hätte. Die Prüfung der Einzelfälle durch den KVJS steht noch aus.

11 Migration und Flüchtlinge

11.1 Fachamtsinterne Aufsicht

Im Fachbereich wurde Ende 2020 die digitale Akte eingeführt. Deshalb hat die Sachgebietsleiterin im Rahmen der fachamtsinternen Kontrolle im Prüfungszeitraum erstmals digitale Akten geprüft und das Prüfdokument digital abgelegt. Die fachamtsinterne Kontrolle durch die Sachgebietsleiterin wurde im Jahr 2021 nahezu vollumfänglich umgesetzt.

11.2 Aktenabschluss

Im Prüfungszeitraum wurden 290 mehr Altfälle komplett abgeschlossen als im Vorjahr. Es gab keine wesentlichen Beanstandungen.

Das Fachamt sagte die weitere Aufarbeitung rückständiger Aktenabschlüsse zu. Die Prüfung wird dies weiter verfolgen und stichprobenartig Altakten prüfen, deren Leistungsende maximal zwei Jahre zurück liegt.

11.3 Umsetzung der Digitalisierung

Im Rahmen der Einführung des Dokumentenmanagementsystems muss die Prüferrolle für die digitale Akte grundsätzlich definiert werden. Laut der Stellungnahme der Projektleiterin des Landratsamtes und des externen Projektleiters sei dies inzwischen bei allen umzustellenden Ämtern erfolgt, allerdings stehe die Definition und die Einrichtung entsprechender Prozesse hinsichtlich der (fachamtsinternen) Prüfung in den umgestellten bzw. noch umzustellenden Fachämtern noch aus.

12 Teilhabe für Menschen mit Behinderung

12.1 Prüfung Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Die Prüfung umfasste im Sachgebiet Teilhabe für Menschen mit Behinderung (SG TfMB) die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, insbesondere nach der zum 1.1.2020 umgesetzten 3. Reformstufe in Form des Bundesteilhabegesetzes.

Im Jahr 2021 lag der Schwerpunkt auf der Prüfung von Neufällen in der Leistungsform der Sozialen Teilhabe im ambulant betreuten Wohnen und in besonderen Wohnformen. Des Weiteren prüfte die Stabsstelle Corona-bedingte Mehrkosten.

Daneben fanden jährlich wiederkehrende Prüfungen statt.

12.1.1 Prüfungsbemerkung Vorjahre

Der Kostenbeitrag i.H.v. 10.028,34 € (A1-Vermerk aus dem Jahr 2018) ist noch nicht eingegangen. Die Fallmanagerin hat den Fall zur rechtlichen Prüfung an das Justizariat weitergeleitet.

12.1.2 Fachamtsinterne Aufsicht

Die fachamtsinterne Aufsicht durch die Sachgebietsleitung bzw. Bereichsleitung umfasst die stichprobenweise Aktenprüfung (s. Innerdienstliche Anordnung zu Bearbeitungs- und Kontrollstandards). Zum 01.11.2020 trat die neue Innerdienstliche Anordnung mit überarbeiteten und zusätzlichen Anlagen in Kraft. Die Prüfung von je 2 Fallakten pro Kalenderjahr wurde von der Sachgebietsleitung in Teilen auf die beiden neuen Bereichsleitungen delegiert.

Insgesamt war lediglich eine Leistungsakte geprüft worden. Die Sachgebietsleitung bzw. die Bereichsleitungen haben ihre fachamtsinterne Aufsicht im Jahr 2021 nicht wahrgenommen.

Nach Mitteilung der Sachgebietsleitung verursacht der Umstellungsprozess des Bundesteilhabegesetzes einen erheblichen Mehraufwand, weshalb die Vorgaben des Kontrollplans nur eingeschränkt umgesetzt werden konnten.

Im Jahr 2021 gab es eine hohe Fluktuation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in der Folge mehrere Neueinstellungen. Die interne Fachaufsicht legte im Jahr 2021 daher den Schwerpunkt auf die Kontrolle und Prüfung der Zahlläufe der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In Abstimmung mit der Prüfung wird im SG TfMB ab dem Jahr 2022 die fachamtsinterne Prüfung der Leistungsakten von zwei auf eine Leistungsakte pro Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter und Jahr reduziert. Die risikoorientierte, fachamtsinterne Prüfung ist weiterhin, auch in diesem reduzierten Umfang der zu prüfenden Leistungsakten, gewährleistet.

12.1.3 Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen

Bei Anträgen zu Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen entscheidet das Sachgebiet seit 01.12.2019 aufgrund langer Wartezeiten bei den Sozialpädiatrischen Zentren ohne vorherige Begutachtung durch das Sozialpädiatrische Zentrum. Die Begutachtung wird nachgereicht (KT-Drucksache 237/2019). Die Prüfung hat diese Vorgehensweise für das Jahr 2021 evaluiert. Die geänderte Bearbeitungsweise verkürzt die Wartezeiten bis zum Beginn der Hilfeleistung. Zusätzliche Kosten für zu Unrecht erbrachte Eingliederungshilfeleistungen entstanden nicht.

12.1.4 Bankverbindungen

Die risikoorientierte Prüfung von Stammdatenänderungen bei Bankverbindungen führt die Prüfung regelmäßig durch. Die Innerdienstliche Anordnung des Sachgebietes Teilhabe für Menschen mit Behinderung vom 01.04.2022 legt dazu fest, dass eine schriftliche Mitteilung zur Bankverbindung vorzulegen ist. Die Nachweise zu den geänderten Bankverbindungen in Form von Kontoauszügen oder Kopien von EC-Karten lagen regelmäßig vor. Einrichtungsträger legten ein Änderungsschreiben mit der Unterschrift des zuständigen Mitarbeiters vor.

Die Prüfung empfahl, im Rahmen einer künftigen Überarbeitung der Dienstanweisung Open PROSOZ das Erfordernis einer schriftlichen Mitteilung der Änderung einer Bankverbindung mit aufzunehmen.

12.1.5 Leistung der sozialen Teilhabe im ambulant betreuten Wohnen

Die Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX ermöglichen den Leistungsempfängern eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

In Baden-Württemberg wird der individuelle Bedarf an Leistungen mittels eines Bedarfsermittlungsinstruments, dem BEI-BW, ermittelt. Der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MPD) stellt eine Arbeitshilfe zur Verfügung.

Die Bedarfsermittlung der Teilhabemanagerinnen und -manager war dennoch uneinheitlich. Ein Teil verwendete die Arbeitshilfe, andere die Mustervorlage des KVJS zum BEI-BW. Dies ist dem Umstellungsprozess im Sachgebiet auf die Neuausrichtung der Bedarfsermittlung geschuldet. Die Vereinheitlichung des Vorgehens hat das Sachgebiet im Blick und hat dazu Arbeitsgruppen eingerichtet.

Über das Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX wurden andere Träger am Verfahren beteiligt. Die Gesamtpläne mit den vereinbarten Zielen und Leistungen waren nur teilweise unterschrieben. Die Prüfung empfahl, die Unterschriften zur verbindlichen Absprache seitens der Leistungsempfänger regelmäßig einzuholen.

Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen lagen in allen geprüften Fällen vor.

Die Einwilligungserklärungen der Antragsteller zur Verarbeitung ihrer Daten lagen regelmäßig vor und die Prüfung, ob vorrangiges Einkommen oder Vermögen einzusetzen war, wurde im Sachgebiet umgesetzt.

12.1.6 Leistungen zur sozialen Teilhabe in besonderen Wohnformen

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen und der weiterhin großen Arbeitsbelastung im SG TfMB hatte das Fachamt im Prüfungszeitraum noch nicht alle Voraussetzungen für die Umsetzung der 3. Stufe des BTHG im Bereich des Leistungs- und Vergütungsrechts geschaffen. Die Ermittlung des Hilfebedarfs mit Hilfe des BEI-BW im Rahmen des Gesamtplanungsverfahrens wurde teilweise umgesetzt. In keinem geprüften Fall war bisher ein Gesamtplan nach § 117 ff SGB IX erstellt.

Die Vertragskommission SGB IX hat durch Beschluss vom 23.07.2021 den Umstellungszeitraum für die Leistungen und Vergütungen bis zum 31.12.2023 verlängert und dabei verbindliche Eckpunkte festgelegt.

Das SG TfMB war während des Prüfungszeitraums damit befasst, das Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren in verschiedenen Schritten umzusetzen. Im 2. Halbjahr 2021 hatte es interne Arbeitsgruppen eingerichtet, um das komplexe und zentrale Thema der Bedarfsermittlung mit dem Instrument des BEI-BW aufzuarbeiten und umzusetzen. Die Prüfung wird das weitere Verfahren und die Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt evaluieren.

Bei den weiteren durchgeführten Prüfungen im Rahmen des neuen Eingliederungsrechts in der Neufassung des SGB IX gab es keine Beanstandungen.

12.1.7 Corona-bedingte Mehrkosten der Eingliederungshilfe

Um die sozialen Dienstleister bei Corona-bedingten Einschränkungen ihrer Leistungsangebote in ihrem Bestand zu sichern, wurde am 27.03.2020 das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) verabschiedet. Die davon nicht umfassten Mehraufwendungen für Sachkosten (Schutzbekleidung, Masken, Handschuhe u. ä.) hat der Landkreis Böblingen gemäß einer Empfehlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales und des Landkreistags nach § 123 SGB IX pro Platz

und Tag mit 0,97 € in der besonderen Wohnform und mit 0,32 € für Tagesstrukturangebote vergütet. Über das Konto 32.10.04.2 des Landkreises Böblingen wurden diese Mehrkosten gebucht.

Im Nachgang hat das Land Baden-Württemberg eine Landeshilfe i.H.v. 14 Mio. € für Corona-bedingte Mehrkosten zugesagt, die nach einem Verteilschlüssel auf die Stadt- und Landkreise ausgezahlt und von diesen an die Leistungserbringer weitergereicht wird.

Die Anrechnung der durch den Landkreis ausgezahlten Entgelte auf die Landeshilfe für coronabedingte Mehrkosten erfolgt nicht.

12.1.8 Anfragen

Im Rahmen der Begleitung und Beratung ist die Prüfung präventiv gefragt. Rückwirkende Berichtigungen werden dadurch vermieden. Die Prüfung beantwortete im Jahr 2021 Anfragen aus dem Sachgebiet zu unterschiedlichen fachlichen Themenfeldern, insbesondere:

- Kostenbeitrag häusliche Ersparnis
- Einkommensbeitrag Selbstständige
- Einkommenseinsatz bzgl. Einmalzahlung
- Kostenersatz und Pflichtteilsanspruch aus Erbe
- Abwicklung Erbfall
- Abrechnung der Leistungen der Lebenshilfe e.V.
- Überzahlung eines persönlichen Budgets
- Corona-bedingter Mehraufwand
- Verkehrswertermittlung
- Schulbegleiter

12.1.9 Aktenabschluss

Auf Basis der Innerdienstlichen Anordnung mit Kontrollplan zeichnet die Sachgebietsleitung seit Mai 2016 im Rahmen der fachamtsinternen Aufsicht definierte Fallabschlüsse in eigener Zuständigkeit ab.

Darüber hinaus legte das SG TfBM der Prüfung im Jahr 2021 insgesamt 119 beendete Fallakten zum Abschluss vor. Die Abschlüsse der geprüften Akten erfolgten korrekt, monetäre Beanstandungen gab es dabei nicht.

13 Prüfung der Jugendhilfe

13.1 Prüfung im Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJ) und Unterhaltsvorschusskasse (UVK)

13.1.1 Bearbeitung von Anfragen

Beratend eingebunden war die Prüfung insbesondere in folgende Themen:

- Amtshaftung i.R.d. Dienstanweisung ProSoz 14Plus
- Überarbeitung der Zahllaufprotokolle
- Neufassung der Entgeltvereinbarungen zur Schulbegleitung
- Kassenrechtliche Themen (maschinelle Rückzahlungen, Zuordnung von Überweisungen)

13.1.2 Fallprüfung

Die Fallprüfung umfasste die intensive Einzelfallprüfung aus den Bereichen WJ-Hilfe zur Erziehung (WJ-HzE) und WJ-Kindertagesbetreuung (WJ-Kita). Die geprüften Akten waren sorgfältig und übersichtlich geführt.

Beanstandungen gab es insbesondere hinsichtlich der Dokumentation der Zuständigkeitsprüfung und zahlungsbegründender Unterlagen.

Wegen fehlerhafter Abrechnungen musste das Fachamt auf Veranlassung der Prüfung insgesamt 590 € von Leistungserbringern zurückfordern.

In der Zusammenarbeit zwischen WJ und ASD wurde beanstandet, dass der ASD Hilfeverfügungen und entscheidungsrelevante Informationen nicht zeitnah an die WJ weitergeleitet hatte.

13.1.3 Kontrollplan

Die fachamtsinterne Aktenprüfung und die Kontrolle der Soll-Ist-Restelisten erfolgten in den Sachgebieten WJ-HzE und UVK in Folge personeller Engpässe nur eingeschränkt.

Im SG WJ-Kita hat die Prüfung vermehrt Einnahmereste wegen offenstehender Rückforderungen an Gemeinden aufgrund einer inzwischen beendeten Sonderregelung aus Corona-Pandemie-Zeiten festgestellt. Das Fachamt hat die Realisierung der noch offenstehenden Forderungen zeitnah sicherzustellen.

Ansonsten hat das Fachamt die Vorgaben des Kontrollplans eingehalten bzw. umgesetzt. Insbesondere die Abrechnung der Kostenerstattungen wurde regelmäßig und fristgerecht durchgeführt. In einem strittigen Fall hat die Prüfung auf den Ablauf der Verjährungsfrist zum 31.12.2022 hingewiesen.

13.2 Prüfung im Sachgebiet Beistandschaften - Pflegschaften - Vormundschaften (BPV)

Die für die Wahrnehmung von Mündelkontakten entstehenden Aufwendungen (Mündelhandgeld) rechnet das Sachgebiet BPV zum 15.02. jeden Jahres unter Vorlage entsprechender Belege mit der Kreiskasse ab. Über die Anzahl der Mündel zu Beginn bzw. Ende des Jahres sowie über die abgerechneten Beträge (ca. 1.660 €) führt das Fachamt eine Sachbearbeiter-bezogene Excel-Liste. Die Prüfung ergab keine nennenswerten Beanstandungen.

13.3 Änderung von Bankverbindungen

Die Prüfung hat die Änderung von Bankverbindungen (BV) in 19 Fällen geprüft. Die Nachweise zu den verwendeten BV lagen jeweils in den Unterlagen vor. In fünf Fällen wurde der Nachweis ausschließlich in Form einer E-Mail erbracht. Da eine E-Mail nicht fälschungssicher ist, war die Mitteilung der Änderung einer BV per E-Mail aus bisheriger Sicht der Prüfung in Hinblick auf eine risikoorientierte Prüfung zusätzlich zu belegen. Nach bisherigen Erfahrungen hält die Prüfung die Anforderung von weiteren Belegen im Zusammenhang mit der Mitteilung geänderter BV per E-Mail jedoch künftig nicht mehr für zwingend erforderlich.

Die Änderungen von BV bei Jugendhilfeeinrichtungen und Kita-Anbietern erfolgte vorschriftsgemäß durch die Admins. Hier sind auch weiterhin eine Originalrechnung mit der geänderten BV bzw. ein Schreiben der Einrichtung/des Anbieters erforderlich.

Für die Änderung der BV von Bereitschaftspflegeeltern durch die Admins ist eine Mitteilung durch den Pflegekinderfachdienst nicht ausreichend. Künftig leitet der Pflegekinderfachdienst einen entsprechenden Nachweis über die Änderung der

BV (z.B. schriftliche Mitteilung der Bereitschaftspflegeeltern) an die Admins weiter.

Durch den gemeinsamen Zugriff der Sachgebiete auf die Falldaten ist nicht sichergestellt, dass die Änderung einer BV in jeder Akte nachweislich dokumentiert ist. Der gemeinsame Zugriff wird aus datenschutzrechtlichen Gründen von Fachamt, Prüfung und dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises kritisch gesehen. Von Seiten des Fachamts ist weiterzuverfolgen, dass/wie der Programmbereiber Komm.ONE die Anpassung von ProSoz 14Plus an die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung beim Programmhersteller PROSOZ Herten GmbH auf Basis des Anschreibens des Landrats vorantreibt.

13.4 Sonstiges

13.4.1 Auszahlungen über SoJuHKR/SAP trotz gesetzter Zahlsperr

Im Amt für Jugend kam es in einigen Fällen zu Auszahlungen, obwohl in SoJuHKR/SAP eine Zahlsperr gesetzt war.

Laut Aussage des Dienstleisters für ProSoz 14Plus, Komm.ONE, wirken sich Zahlsperrn auf Ebene des Fallinhabers nur auf Posten aus, die direkt diesem Geschäftspartner zugehörig sind. Bei Stammdatenkonstellationen mit abweichendem Zahlungsempfänger oder abweichendem Zahler erfolgt jedoch trotz einer aktiven Funktion „Zahlsperr offene Posten“ auf dem Ursprungsgeschäftspartner (Fallinhaber) die Zahlung von entsprechenden offenen Positionen an den abweichenden Zahler oder abweichenden Zahlungsempfänger. Um dies zu verhindern, muss die Sperr „Zahlsperr offene Posten“ jeweils auch im Stammsatz des abweichenden Zahler-Geschäftspartners oder des abweichenden Zahlungsempfänger-Geschäftspartners aktiviert werden.

Seit Bekanntwerden des Problems hat das Fachamt die Vorgehensweise entsprechend angepasst. In bereits zuvor abgeschlossenen Fällen wurde mit Hilfe von Komm.ONE die Zahlsperr in den Vertragsgegenständen über eine Massenverarbeitung gesetzt.

13.4.2 Anerkenntnis der Kostenerstattungspflicht durch das Land Baden-Württemberg in einem Einzelfall

In einem Einzelfall hatte das Landesversorgungsamt seine Pflicht zur Kostenerstattung gegenüber dem Landkreis Böblingen nicht anerkannt, da nach seiner Auffassung die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt waren.

Das Fachamt hat die Ablehnung in Abstimmung mit der Prüfung nicht akzeptiert, da aus beider Sicht eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Gesetzeslücke vorlag. Nachdem das Fachamt seine Einschätzung gegenüber dem Landesversorgungsamt erneut dargelegt hatte, hat das Landesversorgungsamt seine Einschätzung revidiert und seine Kostenerstattungspflicht rückwirkend anerkannt.

Für den Zeitraum 20.05.2020 bis 31.12.2021 hat das Fachamt bereits Kostenerstattung i.H.v. insgesamt 26.571,25 € geltend gemacht und erhalten. Da es sich um einen laufenden Fall handelt, ist mit weiteren Erstattungsleistungen zu rechnen.

13.5 Sonstige regelmäßige Prüfungen im Amt für Jugend

13.5.1 Zuweisung aus Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“

Für das Jahr 2021 hat der Landkreis Böblingen Fördermittel i.H.v. 162.735,36 € erhalten. Die geltend gemachten Aufwendungen betragen 180.000 €. Nachdem das Land im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ im 2. Halbjahr 2021 weitere Mittel zur Verfügung stellte, hat der Landkreis Böblingen am 10.08.2021 erneut Zuwendungen i.H.v. 55.000 € beantragt, die am 01.09.2021 bewilligt wurden.

Gemäß den Fördergrundsätzen des Landes Baden-Württemberg hat die Prüfung den Verwendungsnachweis 2021 innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres 2021 geprüft.

Sämtliche im Verwendungsnachweis aufgeführten Ausgaben waren durch entsprechende Belege dokumentiert.

Die Ausgaben in den Förderbereichen II 1.A (Gesundheitsorientierte Familienbegleitung) und II2 (Lotsensysteme) mussten auf Grund eines Berechnungsfehlers bzw. Zahlendrehers korrigiert werden. Dadurch erhöhten sich die im Verwendungsnachweis aufgeführten Aufwendungen von 217.730,95 € auf 217.754,38 €. Bei einer Gesamtzuwendung i.H.v. 217.735,36 € entstanden dadurch Mehrausgaben i.H.v. 19,02 €.

13.5.2 Verein für Jugendhilfe (VfJ): Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen 2020 und Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs 2020

13.5.2.1 Jahresrechnung der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB) 2020

Der Landkreis Böblingen gewährte dem VfJ für das Rechnungsjahr 2020 einen Zuschuss i.H.v. 708.185,74 €. Die Fördersumme wurde anfänglich nicht in voller Höhe ausgeschöpft, weshalb sich zunächst eine Unterdeckung i.H.v. 12.768,85 € ergab.

Von den vereinbarten 9,5 Vollzeitstellen waren jedoch nur 9,116 Stellen tatsächlich besetzt. Auf Veranlassung der Prüfung hat das Amt für Jugend den zu Unrecht erhaltenen Landkreiszuschuss im Umfang der anteiligen Personalkosten i.H.v. 22.900,49 € vom VfJ zurückgefordert. Im Gegenzug hatte der VfJ Anspruch auf eine Nachzahlung des Landkreiszuschusses wegen nicht berücksichtigter Corona-Sonderzahlungen i.H.v. 4.015 €. Unter Berücksichtigung dieser nachträglichen Korrekturen ergab sich eine Unterdeckung i.H.v. 6.116,64 €.

13.5.2.2 Jahresrechnung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) 2020

Nach der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen neuen Vereinbarung bezuschusst der Landkreis die Personalkosten für eine zu 100 % angestellte Fachkraft sowie die Sach- und Verwaltungskosten i.H.v. 25 % der Bruttopersonalkosten. Die Personalkosten werden im Folgejahr spitz abgerechnet.

Unter Berücksichtigung der **tatsächlich** angefallenen und nachgewiesenen Personalkosten errechnete sich für den VfJ ein Anspruch auf Fördergelder für das Rechnungsjahr 2022 i.H.v. 80.933,54 €. Nach Abzug der bereits erhaltenen Vorauszahlung i.H.v. 78.699,60 € waren dem VfJ für das Rechnungsjahr 2020 Fördergelder i.H.v. 2.233,94 € nachzuzahlen.

14 Schlussbemerkungen

14.1 Kenntnisnahme

Der Bericht der Örtlichen Prüfung wird dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.

14.2 Gesetzliche Terminvorgaben

Nach § 95 b Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 LKrO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und zu unterschreiben. Der Jahresabschluss ist vom Kreistag innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Zwischen diesen beiden Zeiträumen sind der Rechnungsprüfung gemäß § 110 Abs. 2 GemO vier Monate als Prüfungsfrist vorgegeben. Für den Jahresabschluss 2021 ist der Feststellungsbeschluss des Kreistags für den 19.12.2022 vorgesehen.

14.3 Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Kreistag

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist geprüft.

Es kann nach schwerpunktmäßiger und stichprobenweise erfolgter Prüfung bestätigt werden, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind
- die von den Kreisgremien ergangenen Beschlüsse von der Kreisverwaltung beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt worden sind

Abschließend ist festzustellen, dass zwar einzelne Feststellungen zur Prüfung des Jahresabschlusses gemacht wurden, die jedoch aus Sicht der Prüfung und Kommunalaufsicht nicht so wesentlich sind, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Landkreises Böblingen entgegenstehen.

Die Stabsstelle Prüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2021 des Landkreises Böblingen gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Böblingen, den 18.11.2022



Hettler